

## b) Betreuung von einzelnen Ausländergruppen

### 1. Organisation der Betreuung

#### a) Die Deutsche Arbeitsfront

Die Betreuung der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte ist Aufgabe der Deutschen Arbeitsfront, die auf Grund der Führer-Verordnung vom 24. Oktober 1934 für die Sicherung des Arbeitsfriedens zu sorgen hat. Innerhalb der Deutschen Arbeitsfront bearbeitet und steuert das Amt für Arbeitseinsatz, Berlin SW 68, Neue Grünstr. 10—11, alle den Einsatz und die Betreuung der ausländischen Arbeiter betreffenden Fragen, soweit sie überhaupt zum Zuständigkeitsbereich der Deutschen Arbeitsfront gehören. In der Durchführungsanordnung zur grundlegenden Anordnung 26/40 des Reichsorganisationsleiters wird besonders die Mitarbeit an den Verhandlungen bei der Hereinholung ausländischer Arbeiter, die Erfassung und Betreuung der ausländischen Arbeiter in Deutschland sowie die Aufstellung von Grundsätzen für die Behandlung der ausländischen Arbeiter hervorgehoben.

Während also die DAF.-Aufgaben hinsichtlich der deutschen schaffenden Menschen auf verschiedene Ämter der Deutschen Arbeitsfront verlagert sind, sind sie beim Einsatz und bei der Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte zentral beim Amt für Arbeitseinsatz zusammengefaßt. Diesem Umstand hat auch der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, Gauleiter Sauckel, in der Anordnung Nr. 4 vom 7. Mai 1942 Rechnung getragen, indem er das Amt für Arbeitseinsatz wiederholt unmittelbar als Träger wichtigster Aufgaben der Ausländerbetreuung nennt.

Dem Amt für Arbeitseinsatz im Zentralbüro der DAF. entsprechen in den Gauverwaltungen die Gauhauptabteilungen für den Arbeitseinsatz.

#### b) Der Reichsnährstand

Während die Betreuung der im Reich eingesetzten nichtlandwirtschaftlichen Arbeitskräfte von der Deutschen Arbeitsfront durchgeführt wird, übernahm der Reichsnährstand die Betreuung bei den landwirtschaftlichen Arbeitskräften.

#### c) Die Reichsarbeitseinsatzverwaltung, zwischenstaatliche Gesellschaften

Die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung sind auf Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz gehalten, die Deutsche Arbeitsfront und den Reichsnährstand bei der Erfüllung ihrer Betreuungsaufgaben weitgehend zu unterstützen. Die Deutsche Arbeitsfront und der

Reichsnährstand bedienen sich bei der Planung und Durchführung der geistig-kulturellen Behandlung und der Freizeitgestaltung der ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen der Erfahrungen der in Deutschland bestehenden anerkannten zwischenstaatlichen Gesellschaften (Anordnung Nr. 4 des GBA.).

#### d) Die Mitarbeit ausländischer Betreuer

Die Betreuung ausländischer Arbeitskräfte durch heimische Organisationen (Betreuer) ist nur zulässig, wenn diese im Rahmen der Organisation der DAF. errichtet und tätig sind (Anordnung Nr. 4 des GBA.). Diese klare Vorschrift beseitigte die vielfach vertretenen Auffassungen, daß neben der DAF. und dem Reichsnährstand weitere Organisationen, zwischenstaatliche Gesellschaften, rein politische oder kulturelle Vereinigungen der in Deutschland ansässigen Ausländer, religiöse Stellen, diplomatische und konsularische Vertretungen usw. zur Betreuung der in Arbeitsstellen eingesetzten Ausländer befugt seien. Unberührt von dieser Vorschrift bleiben die Befugnisse der diplomatischen und konsularischen Vertretungen, soweit deren Tätigkeit sich in den im zwischenstaatlichen Verkehr üblichen Grenzen und herrschenden Formen bewegt.

Das Amt für Arbeitseinsatz der DAF. hat zu seiner Unterstützung bei der Erfüllung seiner Betreuungsaufgaben eine große Anzahl ausländischer Mitarbeiter herangezogen und damit eine bedeutende ausländische Betreuerorganisation geschaffen. Diese ausländischen Betreuer werden nach Nationen zusammengefaßt in den sogenannten Reichs- und Gauverbindungsstellen der Deutschen Arbeitsfront. Der Leiter der Reichsverbindungsstelle ist der Reichsverbindungsbeamte, die Gauverbindungsstelle wird geleitet durch den Gauverbindungsbeamten. In den Betrieben sind für die einzelnen Nationalitäten ausländische Betriebsverbindungsbeamte der DAF. bestimmt worden. Dieser heimatlichen Betreuungsorganisation ist — unter der Führung und Ausrichtung durch die DAF. — eine weitgehende Selbstverwaltung zugestanden worden. Die Einbeziehung jeder Betätigung ausländischer Betreuer in den Rahmen der DAF. war erforderlich, da das Arbeitsleben in Deutschland von einem leitenden weltanschaulich-politischen Gedanken getragen wird und daher jede sozialpolitische Betätigung wenigstens in ihren Grundzügen der herrschenden Sozialordnung entsprechen muß. Es ist damit sichergestellt, daß jede der deutschen Arbeitsverfassung fremde, einseitige Interessenvertretung vermieden wird. Es hat sich auf dem Gebiet der Ausländerbetreuung und Menschenführung bereits eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den ausländischen Mitarbeitern und den Dienststellen und Organisationen, von welchen sie abgeordnet sind, entwickelt, die nicht nur unmittelbar den ausländischen Arbeitern zugute gekommen ist, sondern als vorbildlich und richtungweisend für die zukünftige sozial-

#### 5. Nachtrag

politische Zusammenarbeit der europäischen Völker angesprochen werden darf.<sup>1)</sup>

Die DAF. hat über die Errichtung der Reichsverbindungsstellen im Amt für Arbeitseinsatz mit vielen ausländischen Regierungen und Organisationen Verträge abgeschlossen. In diesen Betreuungsverträgen wurde auch vereinbart, daß der größte Teil der von den ausländischen Arbeitern zur DAF. entrichteten Betreuungsbeiträge für die Betreuung der Arbeiter durch diese Verbindungsstellen zur Verfügung gestellt wird.

#### Der ausländische Reichsverbindungsman n der DAF.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Die Zusammenarbeit mit dem Amt für Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront bei der Bearbeitung grundsätzlicher Fragen aus dem Gebiet der arbeitsrechtlichen Betreuung, der Unterbringung und Verpflegung, der Sozialversicherung, des Reise- und Urlaubsverkehrs sowie des Lohntransfers der Arbeitskräfte seiner Nationalität.
2. Die Mitarbeit bei der Aufstellung von Grundsätzen für die allgemeine Behandlung der Arbeitskräfte seiner Nationalität durch die deutschen Dienststellen und Betriebe.
3. Die Teilnahme an der geistig-kulturellen Betreuung und der Freizeitgestaltung der Arbeitskräfte seiner Nationalität.
4. Die Mitarbeit bei der Einsetzung, Versetzung und Abberufung der Gauverbindungs männer und ihrer Mitarbeiter sowie bei der dauernden Überwachung und Ausrichtung der Gauverbindungs männer seiner Nationalität.

Der Reichsverbindungsman n kann im Gegensatz zu den Gauverbindungs männern Mitglied der diplomatischen Vertretung seines Landes in Berlin sein. In einigen Fällen ist er in Personalunion Sozialattaché seiner Mission geworden. Seinen Dienstsitz hat er in jedem Fall im Amt für Arbeitseinsatz in Berlin.

Für die geistige und kulturelle Betreuung und die Freizeitgestaltung hat der Reichsverbindungsman n einen besonderen Sachbearbeiter. In größeren Reichsverbindungsstellen sind auch besondere Referenten für die Jugend- und Frauenbetreuung eingesetzt. Der Reichsverbindungsman n hat die Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem zuständigen Referenten des Amtes für Arbeitseinsatz über namhafte Beträge zur Bestreitung von Betreuungsaufgaben auf dem Gebiet der Freizeitgestaltung und der allgemeinen kulturellen Betreuung zu verfügen.

<sup>1)</sup> Vgl. Aufsatz von Reichsamt sleiter Mende: Ausländer betreuen ausländische Arbeiter, Monatshefte für NS.-Sozialpolitik Nr. 19—20/42.

### Der ausländische Gauverbindungsmann der DAF.

Bei ihm liegt das Schwergewicht der praktischen Durchführung der Betreuung durch die Ausländerorganisation. Nach den Richtlinien für die ausländischen Betreuer bei den Gauwaltungen der DAF. vom 1. September 1942 besteht die Tätigkeit der Gauverbindungsmänner und ihrer Mitarbeiter darin:

1. Die DAF. bei der Betreuung der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte und bei der Förderung des Gemeinschaftslebens am Arbeitsplatz und im Lager zu unterstützen sowie zum guten Einvernehmen zwischen der deutschen Bevölkerung und den ausländischen Arbeitskräften beizutragen.
2. Zur Hebung der Arbeitsfreude und Arbeitsleistung und zur Erhaltung von Ordnung und Disziplin auf die ausländischen Arbeitskräfte unter besonderer Berücksichtigung ihrer nationalen Eigenarten erzieherisch einzuwirken.

Die Unterstützung der DAF. durch die Gauverbindungsmänner besteht darin, daß diese nach den Weisungen der Gauhauptabteilung Arbeitseinsatz und der Reichsverbindungsstelle die Verbindung von oder zu ihren Landsleuten in den Betrieben herstellen und etwaige Mängel entweder im Einvernehmen mit den örtlichen oder betrieblichen DAF.-Stellen sofort selbst beheben oder aber den höheren DAF.-Stellen zur Kenntnis bringen, damit diese die Bearbeitung übernehmen können. Die Wege dazu sind

1. direkter Kontakt mit den ausländischen Arbeitern durch Betriebs- und Lagerbesuche, Sprechstunden im Büro, Briefwechsel,
2. indirekte Erfassung durch den Verkehr mit den ausländischen Betriebs- oder Lagerverbindungsmännern, die die Beschwerden der Arbeiter an den Gauverbindungsmann herantragen bzw. dessen Mitteilungen an die Arbeiter weitergeben.

Der Gauverbindungsmann hat seinen Dienstsitz bei der Hauptabteilung Arbeitseinsatz in den Gauwaltungen der DAF. Er kann nach Bedarf für das Gebiet mehrerer Gauwaltungen der Deutschen Arbeitsfront bestellt werden. In diesem Fall wird er der Gauverwaltung zugeteilt, in deren Bereich er seinen ständigen Aufenthalt nimmt. Dagegen wird die Aufteilung des Gebiets einer Gauverwaltung auf mehrere Gauverbindungsmänner vermieden. Der Gauverbindungsmann erhält einen Ausweis vom Leiter des Amtes für Arbeitseinsatz, den er in Ausübung seines Dienstes bei sich zu führen hat. Der Ausweis legitimiert ihn zur Vornahme aller in sein Aufgabengebiet fallenden Handlungen.

Der direkte Briefwechsel und das selbständige Verhandeln mit deutschen Behörden und Betrieben ist dem Gauverbindungsmann nur mit ausdrück-

#### 5. Nachtrag

licher Ermächtigung des Leiters der Gauhauptabteilung Arbeitseinsatz gestattet. Der Schriftverkehr ist in diesen Fällen in deutscher Sprache und unter Benutzung des dafür von der DAF. vorgeschriebenen oder zugelassenen Briefpapiers zu führen. Die von deutschen Behörden oder Betrieben eingehende Post wird von der Gauverwaltung geöffnet und dem Gauverbindungsmann über die Gauhauptabteilung Arbeitseinsatz zugeleitet. Der Schriftverkehr zwischen dem Gauverbindungsmann und den Behörden und Dienststellen seines Heimatlandes sowie den ausländischen Arbeitern aus seinem Heimatland ist von jeder Kontrolle durch die DAF. befreit. Wenn sich aus solchen Schreiben jedoch weitergehende Auswirkungen ergeben können, also insbesondere, wenn dem ausländischen Arbeiter eine Rechtsauskunft erteilt wird, auf Grund deren er Ansprüche gegen den Betriebsführer stellen kann, oder Weisungen für sein Verhalten im Betrieb oder im Lager gegeben werden, muß eine Abstimmung mit der DAF. erfolgen, um zu vermeiden, daß etwa deutsche Stellen in der gleichen Frage den Betrieben oder anderen Arbeitern eine andere Auskunft erteilen und dadurch Unruhe in den Betrieben entstehen könnte.

Entsprechend ist die Regelung der in der Arbeit der Gauverbindungsmänner eine große Rolle spielenden Betriebs- und Lagerbesuche. Die DAF. ist zur unparteiischen Betreuung aller Schaffenden berufen und für die Erhaltung des Arbeitsfriedens verantwortlich; der ausländische Betreuer, der einseitig die Interessen seiner Landsleute vertritt, darf darum mit den deutschen Betriebsführern nur verhandeln, wenn auch dessen Betreuung und die Wahrnehmung der Belange der Gefolgschaft durch die DAF. gesichert ist. Es können deshalb Betriebs- und Lagerbesuche grundsätzlich nur nach vorheriger Verständigung mit der DAF. durchgeführt werden. Andererseits ist gesichert, daß der ausländische Betreuer während dieser Besuche ungestört mit seinen Landsleuten sprechen kann.

Bei der Durchführung von Betriebsbesuchen hat der Gauverbindungsmann sich zunächst mit dem Betriebsführer und dem Betriebsobmann, bei Lagerbesuchen mit dem Lagerführer in Verbindung zu setzen und ihnen den Anlaß des Besuches mitzuteilen.

Glaubt der Gauverbindungsmann, Anlaß zu Beanstandungen irgendwelcher Art zu haben, so hat er diese zunächst mit dem Betriebs- oder Lagerführer zu besprechen und dabei auf ihre Abstellung hinzuwirken. Er soll dabei berücksichtigen, daß unter den heutigen Kriegsverhältnissen meistens nicht böser Wille vorliegt, wenn Mißstände eingetreten sind, und daß alle beteiligten Stellen ihr möglichstes tun, um diese schnellstens abzustellen. Auf keinen Fall geben etwaige Mißstände den ausländischen Arbeitern das Recht, durch Streik, Arbeitsverweigerung, passive Resistenz, Sabotage oder Vertragsbruch zur Selbsthilfe zu schreiten. Der Gauverbindungsmann hat die Pflicht, in solchen Fällen seine Landsleute zu veranlassen, ihre Arbeit bis

zur ordnungsgemäßen Erledigung ihrer Beschwerden durch die zuständigen deutschen Stellen fortzusetzen. Es ist nicht seine Aufgabe, die bestehenden Gegensätze zu verschärfen, sondern im gemeinsamen Interesse ausgleichend zu wirken. Er hat auch nicht das Recht, eigenmächtig seine Landsleute aus einem Betrieb herauszuziehen, sondern er muß derartige Maßnahmen gegebenenfalls im Einvernehmen mit der DAF. beim zuständigen Arbeits- oder Landesarbeitsamt beantragen.

So wie seitens der deutschen Stellen gegen schuldhaft Verletzungen der Rechte der ausländischen Arbeiter schärfstens eingeschritten werden wird, muß auch von dem Gauverbindungsmann erwartet werden, daß er offenbar unberechtigten Ansprüchen und vorschriftswidrigem Verhalten seiner Landsleute gegenüber Festigkeit zeigt und es nicht für seine Aufgabe hält, deren Ansprüche nun in jedem Falle, ohne Rücksicht auf ihre Berechtigung, zu vertreten.

#### Der ausländische Betriebsverbindungsmann der DAF.

Zur Erledigung der zahlreichen Fragen, die bei den ausländischen Arbeitskräften im Betrieb auftauchen, die in der Regel der deutschen Sprache nicht mächtig sind, die das deutsche Arbeitsleben nicht kennen und des Lagerlebens ungewohnt sind, denen die deutschen Lebensgewohnheiten fremd sind usw., wurden und werden immer noch in den Lagern und Betrieben Verbindungsmänner der ausländischen Arbeitskräfte bestimmt. Dadurch wird den Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront, die heute nicht mehr friedensmäßig besetzt sind, viel zeitraubende Kleinarbeit genommen, die durch ausländische Betreuer oft besser übernommen werden kann als durch deutsche Mitarbeiter, die die fremde Sprache und die Mentalität der Ausländer nicht so genau kennen, wie dies oft erforderlich ist. Die ausländischen Betreuer können ihre Landsleute oft auch mit viel größerem Nachdruck auf ihre Pflichten hinweisen und sie zu disziplinierterem Verhalten veranlassen. Der Betriebsverbindungsmann soll das Vertrauen seiner Landsleute im Betrieb genießen. Seine vornehmste Aufgabe ist, auf die Arbeitsleistung seiner Landsleute einzuwirken. Er steht unter der Führung des deutschen Betriebsobmannes und seines Gauverbindungsmannes und gibt die Gewähr dafür, daß die Dienststellen der DAF. über Fälle, in denen eine betriebliche Lösung nicht möglich ist, zuverlässig und schnell informiert werden.

Aus den Reihen der erprobten Betriebsverbindungsmänner gewinnt die DAF. häufig den Nachwuchs für die Gau- und manchmal sogar für die Reichsverbindungsmänner und deren Mitarbeiter.

Ein Betriebsverbindungsmann wird in der Regel dort eingesetzt, wo 20 oder mehr ausländische Arbeiter der gleichen Nationalität beschäftigt oder untergebracht sind. Ausgenommen bleiben vorerst Polen und Ostarbeiter.

#### 5. Nachtrag

Der Vorschlag für die Auswahl eines Betriebsverbindungsmannes wird zweckmäßig aus den Reihen der ausländischen Arbeiter selbst entgegengenommen. Die Kenntnis der deutschen Sprache ist für die Tätigkeit des Verbindungsmannes nicht ausschlaggebend. Es wäre deshalb falsch, in der Regel den Betriebsdolmetscher zum Verbindungsmann zu bestellen, nur weil mit diesem die Verständigung leichter ist.

Der geeignete Verbindungsmann wird im Einvernehmen zwischen der DAF. und dem Gauverbindungsmann ausgewählt und vom Betriebsobmann ernannt. Die Ernennung des ausländischen Betriebsverbindungsmannes ist dem Gauverbindungsmann schriftlich mitzuteilen und den Arbeitern durch Aushang am Schwarzen Brett des Betriebes bekanntzugeben. Einen Ausweis erhält er nicht.

Der Betriebsverbindungsmann ist als Mitarbeiter des deutschen Betriebsobmannes anzusehen und diesem unterstellt. Dieses Unterstellungsverhältnis zum deutschen Betriebsobmann wird auch nicht durch die Beziehungen berührt, die der ausländische Betriebsverbindungsmann zu seinem Gauverbindungsmann unterhält.

Der deutsche Betriebsobmann ist selbstverständlich nicht daran interessiert, was an internen Angelegenheiten der Gauverbindungsmann dem Betriebsverbindungsmann aufträgt. Wenn die Aufträge des Gauverbindungsmannes an den Betriebsverbindungsmann sich dagegen auf den Betrieb, die deutschen oder anderen ausländischen Arbeitskameraden oder die deutsche Bevölkerung allgemein auswirken würden, geht die Autorität des Betriebsobmannes vor.

Der Betriebsverbindungsmann darf insbesondere niemals ohne ausdrückliche Ermächtigung des Betriebsobmannes mit dem Betriebsführer oder deutschen Behörden in Angelegenheiten seiner Arbeitskameraden verhandeln. Der Betriebsverbindungsmann soll grundsätzlich den Betriebsobmann oder seinen Gauverbindungsmann nur über die Lage unterrichten. Die notwendigen Schritte, die sich daraus ergeben, soll er den dafür zuständigen Stellen überlassen.

Die Abberufung des Betriebsverbindungsmannes erfolgt, sobald das Vertrauen der DAF. oder des Gauverbindungsmannes für die Ausübung seiner Tätigkeit wegfällt. Die Abberufung geschieht durch die Stelle, die die Ernennung ausgesprochen hat.

Die Tätigkeit des Betriebsverbindungsmannes wird oft davon abhängig sein, daß er vom Betrieb für die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Lohnes von der Arbeit freigestellt wird. Sinngemäß gelten die Richtlinien für die Stellung des deutschen Betriebsobmannes. Auskunft erteilt die DAF. Entscheidend werden für die zu gewährende Freistellung von der Arbeit die besonderen Verhältnisse des einzelnen Betriebes sein. Es wird deshalb im Betrieb vom Betriebsobmann und dem

Betriebsführer überprüft, für welche Zeitdauer die Freistellung von der Arbeit für den ausländischen Betriebsverbindungsmann notwendig erscheint. Daraufhin sind feste Sprechstunden anzusetzen und bekanntzugeben.

Der Ausbau des Betriebsverbindungsmännersystems soll keine Bevorzugung der ausländischen Arbeiter darstellen, sondern lediglich dazu beitragen, ihre Beschwerden auf schnelle Weise entweder im Betrieb beizulegen oder zur Kenntnis der überbetrieblichen Stellen zu bringen, damit diese sie regeln können. Alles das geschieht auch im Interesse der Erhöhung der Arbeitsleistung und Arbeitsbereitschaft des Ausländers und darum wieder der kriegsnotwendigen Leistungssteigerung.

## Italien

### I. Arbeitsrechtliche Betreuung der italienischen Industriearbeiter

Zwischen der Deutschen Arbeitsfront und der italienischen Konföderation der Industriearbeiter (C. F. L. I.) ist auf der Grundlage der Vereinbarung Dr. Ley/Cianetti vom April/Juni 1937 sowie der Protokolle vom Januar 1940 und März 1941 folgende Regelung der Betreuung der in Deutschland eingesetzten italienischen Industriearbeiter vereinbart worden:

1. Beim Amt für Arbeitseinsatz ist eine zentrale italienische syndikale Verbindungsstelle zur Deutschen Arbeitsfront (U. S. I.) errichtet worden, der die ständige Fühlungnahme und Zusammenarbeit mit dem Amt für Arbeitseinsatz der DAF. und den übrigen in Frage kommenden Zentralstellen sowie die Leitung und Überwachung der nachgeordneten italienischen Betreuungsstellen (siehe 2) obliegt.

2. Bei den Gauverwaltungen der DAF., in deren Gebieten eine größere Anzahl italienischer Industriearbeiter eingesetzt sind, sind als Gauverbindungsstellen Delegationen des U. S. I. errichtet worden, die entsprechend mit dem Leiter der Gauhauptabteilung Arbeitseinsatz zusammenarbeiten. Derartige Delegationen bestehen zur Zeit in:

Berlin,  
Danzig,  
Magdeburg,  
Stettin,  
Halle,  
Hamburg,  
Kiel,  
Hannover,  
Oldenburg,

Köln,  
Koblenz,  
Bochum,  
Essen,  
Kassel,  
Frankfurt a. Main,  
Stuttgart,  
Metz,  
Ludwigshafen/Rhein,

### 5. Nachtrag

Straßburg,  
München,  
Nürnberg,  
Innsbruck,  
Wien,  
Klagenfurt,

Salzburg,  
Graz,  
Dresden,  
Kattowitz,  
Linz,  
Brüx/Sudeten.

Nach Bedarf sind weiter Vize-Delegationen bei einzelnen Gau- und Kreiswaltungen der DAF., zur Zeit 23, errichtet worden.

3. Zur Überwachung der Tätigkeit der Delegationen sind jeweils mehrere Delegationen zu Inspektoraten zusammengefaßt, die unter der Leitung eines Inspektors stehen. Zur Zeit bestehen 8 derartige Inspektorate.

4. Die Tätigkeit der Delegierten und Vize-Delegierten richtet sich nach den Richtlinien für den dienstlichen Verkehr der italienischen Delegationen und Vize-Delegationen mit den deutschen Dienststellen, Betrieben und Lagern vom 21. Januar 1943, die im wesentlichen den Richtlinien für die übrigen Betreuer vom 1. September 1942 entsprechen.

5. In den einzelnen Lagern, in denen italienische Arbeiter in größerer Zahl untergebracht sind, sind italienische Lagerverbindungsmänner (Fiduciari di Campo) eingesetzt.

Nach der Vereinbarung zwischen der DAF. und dem U. S. I. vom 1. August/15. September 1942 soll ein italienischer Lagerverbindungsmann für jede Gruppe von mindestens 100 italienischen Arbeitern ernannt werden, für geringere Gruppen nur dort, wo es die DAF. und das U. S. I. übereinstimmend für erforderlich halten.

Für kleinere Gruppen, für die danach ein Lagerverbindungsmann nicht für notwendig erachtet wird, soll ein italienischer Arbeiter zum syndikalen italienischen Korrespondenten ernannt werden.

Als Lagerverbindungsmann wird nur derjenige bezeichnet, der vollständig von der Arbeit freigestellt ist. Wer seine Tätigkeit ehrenamtlich oder nur unter teilweiser Freistellung von der Arbeit ausübt, wird als Korrespondent bezeichnet.

Im übrigen richtet sich die Tätigkeit der italienischen Lagerverbindungsmänner und Korrespondenten nach der Vereinbarung vom 1. August 15. September 1942. Der Lagerverbindungsmann und der Korrespondent sind als Mitarbeiter des deutschen Lagerführers zu betrachten. Sie sind unabhängig, soweit es sich um interne italienische Angelegenheiten handelt; sobald jedoch deutsche Interessen irgendwie berührt werden, geht bei Meinungsverschiedenheiten die Autorität des deutschen Lagerführers vor.

6. Neben den Lagerverbindungsmännern gibt es verschiedentlich auch italienische Betriebsverbindungsmänner. In diesen Fällen beschränkt sich die

Aufgabe der Lagerverbindungsmänner auf diejenigen Fragen, die mit der lagermäßigen Unterbringung zusammenhängen, während die Betreuung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten durch den Betriebsverbindungsmann erfolgt.

Wo ein besonderer italienischer Betriebsverbindungsmann nicht besteht, sind die Lagerverbindungsmänner sowohl für die lagermäßigen wie für die betrieblichen Angelegenheiten zuständig.

## II. Arbeitsrechtliche Betreuung der italienischen Arbeiter des Fremdenverkehrs

Im Rahmen der italienischen Syndikalverfassung ist die C. F. L. I. nur für die eigentlichen Industriearbeiter zuständig, während für den Handel und Fremdenverkehr eine besondere Konföderation der Arbeitnehmer des Handels (C. F. L. C.) errichtet ist. Demgemäß obliegt auch die Betreuung der in Deutschland im Handel und Fremdenverkehr eingesetzten italienischen Arbeitskräfte nicht dem U. S. I., sondern der besonderen Dienststelle der C. F. L. C. beim Fachamt Fremdenverkehr der DAF., die auf Grund der Vereinbarungen zwischen der C. F. L. C. und der DAF. vom 14. Oktober 1940 und vom 28. Januar/18. Februar 1941 errichtet ist.

Im Hinblick auf die wesentlich geringere Zahl dieser Arbeitskräfte (nach dem Stand vom 1. Januar 1943 etwa 5000), bestehen unter der zentralen Dienststelle keine weiteren hauptamtlich besetzten Dienststellen bei den Gauverwaltungen, sondern nur ehrenamtliche Delegierte und Verbindungsmänner, die diese Tätigkeit neben ihrer beruflichen Arbeit in Zusammenarbeit mit den einzelnen Gauverwaltungen der DAF. ausüben.

## III. Arbeitsrechtliche Betreuung der italienischen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte

Die Betreuung der italienischen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte erfolgt durch den Reichsnährstand in Zusammenarbeit mit dem Generalinspekteur des faschistischen Landarbeiterverbandes (C. F. L. A.) in Berlin. Daneben sind Betreuer der C. F. L. A. bei einigen Landesbauernschaften eingesetzt.

## IV. Die Freizeitgestaltung der italienischen Arbeiter

Entsprechend der italienischen Organisation, nach der die Freizeitgestaltung nicht Aufgabe der syndikalischen Stellen, sondern einer besonderen Organisation, der Opera Nazionale Dopolavoro (O. N. D.) übertragen ist, wird auch in Deutschland die Mitarbeit an der Freizeitgestaltung und kulturellen Behandlung durch eine besondere Dienststelle der O. N. D., die ihren Sitz bei der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ der DAF. hat, durchgeführt. Die Dienststelle der O. N. D. verfügt über einige hauptamtliche Mit-

## 5. Nachtrag

arbeiter, insbesondere Filmoperateure für die Vorführung italienischer Filme. Im übrigen bedient sie sich der Organisation der Deutschen Arbeitsfront.

### V. Staatliche italienische Dienststellen in Deutschland

1. Die Belange des italienischen Staates werden durch zwei staatliche Dienststellen wahrgenommen, die der italienischen Botschaft in Berlin angeschlossen sind. Dies sind

- a) das Ufficio Emigrazione (Königl. italienisches Auswanderungsamt bei der italienischen Botschaft), das für die Einzelauswanderung nach Deutschland zuständig ist,
- b) das Kommissariat für die Ein- und Auswanderung und die Kolonisation, das für den staatlich geregelten kollektiven Arbeitseinsatz auf Grund der zwischenstaatlichen Vereinbarungen zwischen Deutschland und Italien zuständig ist.

Diese Stellen beschränken sich jedoch fast ausschließlich auf den Verkehr mit italienischen Stellen, insbesondere mit den italienischen Konsulaten und den italienischen Behörden in Italien selbst, sowie auf den Verkehr mit den deutschen Zentralstellen. Mit deutschen nachgeordneten Dienststellen und Betrieben treten sie dagegen gewöhnlich nicht in Verbindung.

2. Neben der arbeitsrechtlichen Betreuung, für die die vorstehenden Organisationen in erster Linie zuständig sind, üben die Generalkonsulate und Konsulate heute nur noch eine allgemeine überwachende Tätigkeit und daneben die Betreuung der italienischen Arbeiter in ihren nicht-arbeitsrechtlichen Angelegenheiten aus, insbesondere in Staatsangehörigkeitsfragen, Paß- und Sichtvermerks-Angelegenheiten, Militärpflicht usw.

### VI. Seelsorgerische Betreuung

Durch Vereinbarung zwischen der deutschen und der italienischen Regierung sind für die Betreuung der italienischen Arbeiter in Deutschland Militärgeistliche eingesetzt, die nach einem mit der DAF. jeweils im voraus abzusprechenden Plan die einzelnen Einsatzorte besuchen und dort die notwendigen seelsorgerischen Handlungen vornehmen.

### Spanien

Es besteht eine „Sonderdelegation für die Betreuung der spanischen Arbeiter in Deutschland bei der spanischen Botschaft“, Berlin-Schöneberg, Badensche Straße 4, die auf Grund des Staatsvertrages vom 12. August 1941 die Aufgabe hat, in Zusammenarbeit mit den zuständigen deutschen Stellen die Betreuung der spanischen Arbeitskräfte in Deutschland durchzuführen.

Diese Delegation betrachtet sich jedoch nur zuständig für die Betreuung derjenigen Spanier, die auf Grund des Staatsvertrages nach Deutschland gekommen sind, dagegen nicht derjenigen, die zum Beispiel aus Frankreich auf dem Wege des direkten deutsch-französischen Arbeitseinsatzes ins Reich gekommen sind. Sie verfügt über Inspektoren in

Wien, Saarbrücken, Hannover und Berlin.

Die Deutsche Arbeitsfront hat in

Berlin und  
Saarbrücken

Gauverbindungsämter eingesetzt. Im Amt für Arbeitseinsatz besteht eine spanische Reichsverbindungsstelle. Ein schriftlicher Vertrag über die Zusammenarbeit mit der DAF. besteht mit den Spaniern nicht und wird auch wegen der geringen Anzahl der eingesetzten spanischen Arbeitskräfte voraussichtlich nicht abgeschlossen werden.

### Slowakei

Nach dem Staatsvertrag vom März 1943 ist im Amt für Arbeitseinsatz, Zentralbüro der DAF., eine slowakische Verbindungsstelle errichtet, deren Leiter die Dienstbezeichnung „slowakischer Reichsverbindungsamt beim Amt für Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront“ führt. Slowakische Gauverbindungsstellen befinden sich bei den Gauverwaltungen

Berlin,	Pommern,
Düsseldorf,	Steiermark,
Halle-Merseburg,	Süd-Hannover-Braunschweig,
Mark Brandenburg,	Sudetenland,
München-Oberbayern,	Westmark und
Oberdonau,	Wien.
Oberschlesien,	

Der Reichsverbindungsamt und die Gauverbindungsämter werden der Deutschen Arbeitsfront vom slowakischen Außenministerium zur Verfügung gestellt.

### Bulgarien

Nach dem Staatsvertrag vom 9. Februar 1943, der auch Bestimmungen über die Betreuung der bulgarischen gewerblichen Arbeitskräfte enthält, ist im Amt für Arbeitseinsatz eine bulgarische Verbindungsstelle errichtet, deren Leiter, ein Beauftragter der Königlich Bulgarischen Regierung, die folgende Dienstbezeichnung führt: Bulgarischer Reichsverbindungsamt beim Amt für Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront.

### 5. Nachtrag

Bulgarische Gauverbindungsstellen befinden sich bei den Gauwaltungen der Deutschen Arbeitsfront in den Gauen

Berlin,	Oberschlesien,
München-Oberbayern,	Sachsen,
Oberdonau,	Wien.
Südhanover-Braunschweig,	Niederdonau.

### Rumänien

Die rumänische Reichsverbindungsstelle im Amt für Arbeitseinsatz der DAF. ist von einem Beauftragten der Königlich Rumänischen Regierung besetzt. Rumänische Gauverbindungsstellen befinden sich bei den Gauwaltungen

Berlin und  
Wien.

### Kroatien

Nach dem Staatsvertrag vom 3. Februar 1943, der auch „Bestimmungen über die Betreuung der nichtlandwirtschaftlichen kroatischen Arbeitskräfte“ enthält, ist im Amt für Arbeitseinsatz eine kroatische Verbindungsstelle errichtet, deren Leitung ein Beauftragter der kroatischen Regierung innehat. Der Beauftragte führt die Dienstbezeichnung: Kroatischer Reichsverbindungsman beim Amt für Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront (Ustascha-Arbeiter). Kroatische Gauverbindungsstellen sind den folgenden Gauwaltungen der Deutschen Arbeitsfront eingegliedert:

Berlin,	Schleswig-Holstein,
Essen,	Steiermark,
Franken,	Sudetenland,
Hessen-Nassau,	Süd-Hannover-Braunschweig,
Magdeburg-Anhalt,	Thüringen,
München-Oberbayern,	Tirol-Vorarlberg,
Oberdonau,	Wien und
Oberschlesien,	Württemberg-Hohenzollern.
Sachsen,	

### Dänemark

Im Amt für Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront ist eine dänische Reichsverbindungsstelle eingerichtet. Die folgenden Gauwaltungen besitzen dänische Gauverbindungsstellen:

Berlin,	Schleswig-Holstein,
Hamburg,	Weser-Ems.
Mecklenburg,	

Das Dänische Arbeiterkontor beim Königlich Dänischen Generalkonsulat in Hamburg, das sich bisher in enger Zusammenarbeit mit der Deutschen Arbeitsfront mit der Betreuung der Dänen im Reichsgebiet befaßte, hat diese Tätigkeit eingestellt.

### Niederlande

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Deutschen Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz, und der Niederländischen Arbeitsfront ist im Amt für Arbeitseinsatz eine Niederländische Verbindungsstelle errichtet, deren Leitung ein Beauftragter der Niederländischen Arbeitsfront übernommen hat. Er führt die Dienstbezeichnung: Niederländischer Reichsverbindungsman beim Amt für Arbeitseinsatz der DAF.

Die nachgeordneten Gauverbindungsstellen befinden sich bei den Gauverwaltungen

Baden,	München-Oberbayern,
Berlin,	Oberdonau,
Danzig-Westpreußen,	Ost-Hannover,
Düsseldorf,	Pommern,
Essen,	Sachsen,
Hamburg,	Schleswig-Holstein,
Hessen-Nassau,	Süd-Hannover-Braunschweig,
Köln-Aachen,	Weser-Ems,
Kurhessen,	Wien,
Magdeburg-Anhalt,	Kreisw. Bremen,
Mark Brandenburg,	Duisburg-Ruhrort.

### Flandern

Der flämischen Reichsverbindungsstelle beim Amt für Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront entsprechen flämische Gauverbindungsstellen bei den Gauverwaltungen

Berlin,	Pommern,
Düsseldorf,	Sachsen,
Franken,	Süd-Hannover-Braunschweig,
Halle-Merseburg,	Thüringen,
Hamburg,	Weser-Ems,
Hessen-Nassau,	Westfalen-Süd,
Magdeburg-Anhalt,	Westmark,
Mark Brandenburg,	Württemberg-Hohenzollern.
Niederschlesien,	

Auf Grund einer Vereinbarung der Deutschen Arbeitsfront mit der Union der Hand- und Geistesarbeiter in Brüssel ist eine enge Zusammenarbeit

### 5. Nachtrag

dieser Organisation auch mit den flämischen Verbindungsmännern bei der DAF. hergestellt worden. Das gleiche gilt für

### Wallonen

Der wallonischen Reichsverbindungsstelle im Amt für Arbeitseinsatz der DAF. entsprechen wallonische Gauverbindungsstellen bei den Gauverwaltungen

Berlin,	München-Oberbayern,
Franken,	Ost-Hannover,
Köln-Aachen,	Sachsen,
Magdeburg-Anhalt,	Westfalen-Süd.

### Frankreich

Der Generalkommissar für den französischen Arbeitseinsatz im Reich unterhält in Berlin eine Dienststelle für die Betreuung der französischen Zivilarbeiter (Erlaß des GBA. Va 5780.11/642), den Service de la Main d'Oeuvre Française en Allemagne. Der Leiter dieser staatlichen französischen Dienststelle ist gleichzeitig der französische Reichsverbindungsmann der Deutschen Arbeitsfront mit dem Sitz im Amt für Arbeitseinsatz der DAF.

Bei den folgenden Gauverwaltungen der Deutschen Arbeitsfront befinden sich bisher französische Gauverbindungsstellen:

Baden,	Oberdonau,
Berlin,	Oberschlesien,
Essen,	Ost-Hannover,
Düsseldorf,	Pommern,
Danzig,	Sachsen,
Franken,	Schleswig-Holstein,
Halle-Merseburg,	Süd-Hannover-Braunschweig,
Hamburg,	Sudetenland,
Hessen-Nassau,	Steiermark,
Köln-Aachen,	Thüringen,
Kurhessen,	Weser-Ems,
Magdeburg-Anhalt,	Westfalen-Nord,
Mark Brandenburg,	Westfalen-Süd,
Mecklenburg,	Westmark,
München-Oberbayern,	Wien,
Niederdonau,	Württemberg-Hohenzollern.
Niederschlesien,	

Die fünf Zweigstellen des „Service de la Main d'Oeuvre“ im Reichsgebiet sind aufgelöst worden.

**Griechenland**

Der griechische Reichsverbindungsmann im Amt für Arbeitseinsatz ist Beauftragter der griechischen Regierung. Griechische Gauverbindungsstellen sind bisher noch nicht errichtet worden.

**Serbien**

Die serbische Reichsverbindungsstelle im Amt für Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront wird von einem Beauftragten der serbischen Regierung geleitet. Serbische Gauverbindungsstellen befinden sich bei den Gauverwaltungen

Berlin,  
Süd-Hannover-Braunschweig,  
Westfalen-Süd.

**Protektorat Böhmen und Mähren**

Der Böhmisches-Mährischen Reichsverbindungsstelle im Amt für Arbeitseinsatz entsprechen die Gauverbindungsstellen bei den Gauverwaltungen

Danzig (bzw. Stettin),	Niederschlesien,
Berlin,	Oberdonau,
Essen,	Sachsen,
Hamburg,	Süd-Hannover-Braunschweig,
Magdeburg-Anhalt,	Wien,
München-Oberbayern,	Württemberg-Hohenzollern.

**Litauen**

Es befindet sich bei der Gauverwaltung Sachsen der Deutschen Arbeitsfront eine litauische Gauverbindungsstelle.

**Lettland**

Bei der Gauverwaltung Pommern der Deutschen Arbeitsfront ist eine lettische Gauverbindungsstelle errichtet, die von einem Beauftragten der lettischen Berufsverbände besetzt ist.

**Estland**

Zur Beratung und Unterstützung bei der Estenbetreuung der Deutschen Arbeitsfront ist bei der Gauverwaltung Danzig-Westpreußen eine estnische Gauverbindungsstelle errichtet.

**Weiß-Ruthenien**

Bei der Gauverwaltung Danzig-Westpreußen der Deutschen Arbeitsfront ist eine weißruthenische Gauverbindungsstelle errichtet worden.

**5. Nachtrag**

## Ukraine

Im Amt für Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront wurde eine ukrainische Reichsverbindungsstelle geschaffen. Ihr entsprechen die Gauverbindungsstellen bei den Gauverwaltungen

Baden,	Ostpreußen,
Berlin,	Pommern,
Danzig-Westpreußen,	Sachsen,
Essen,	Schleswig-Holstein,
Franken,	Steiermark,
Hamburg,	Süd-Hannover-Braunschweig,
Hessen-Nassau,	Sudetenland,
Köln-Aachen,	Thüringen,
Magdeburg-Anhalt,	Wartheland,
Mark Brandenburg,	Weser-Ems,
München-Oberbayern,	Westfalen-Nord,
Niederschlesien,	Westfalen-Süd,
Oberschlesien,	Württemberg-Hohenzollern.

## Ostarbeiter

Auf Grund der DAF.-Anordnung 39/42 vom 23. November 1942 wurde bei jeder Gauverwaltung innerhalb der Hauptabteilung Arbeitseinsatz ein „Beauftragter für die Überwachung des Ostarbeiterereinsatzes“ eingesetzt. Dieser Beauftragte befaßt sich ausschließlich mit Fragen des Ostarbeiterereinsatzes, soweit nicht in einem Gaugebiet Ostarbeiter nur in geringer Zahl eingesetzt sind.

Weiter wurden den Gauverwaltungen der Deutschen Arbeitsfront sogenannte „Ostarbeiter-Betreuer“ (Dolmetscher) zur Verfügung gestellt. Jede Gauverwaltung soll künftig mindestens einen solchen Ostarbeiterbetreuer beschäftigen. Seine Aufgabe ist es in erster Linie, auf Grund seiner Sprach-, Volks- und Landeskenntnisse die Arbeit aller mit dem Ostarbeiterereinsatz befaßten Mitarbeiter der Hauptabteilung Arbeitseinsatz, insbesondere des Beauftragten für die Überwachung des Ostarbeiterereinsatzes, zu unterstützen. Für die Arbeit dieser Beauftragten und Betreuer sind die Richtlinien des Amtes für Arbeitseinsatz vom 19. Februar 1943 maßgebend.

Ostarbeiterbetreuer wurden bisher bei folgenden Gauverwaltungen eingesetzt:

Baden,	Mainfranken,
Bayreuth,	Mark Brandenburg,
Berlin,	Mecklenburg,
Hamburg,	Niederdonau,
Kurhessen,	Niederschlesien,

Magdeburg,  
 Oberschlesien,  
 Ostpreußen,  
 Schleswig-Holstein,  
 Schwaben,  
 Süd-Hannover-Braunschweig,  
 Steiermark,

Sudetenland,  
 Thüringen,  
 Weser-Ems,  
 Westfalen-Süd,  
 Westmark,  
 Wien,  
 Württemberg-Hohenzollern.

## 2. Die Betreuung volksdeutscher Arbeitskräfte

Seit vielen Jahrhunderten waren Hunderttausende von Deutschen gezwungen, in fremde Länder auszuwandern. Diese Deutschen haben dort inmitten einer fremdvölkischen Umgebung oft unter schwierigsten Bedingungen das gefunden, was ihnen das Reich damals nicht zu geben vermochte: Grund und Boden zum Leben. Alle Versuche der fremden Völker, diese deutschen Einwanderer durch wirtschaftlichen und politischen Druck in ihren Volkskörper einzuschmelzen, waren in den meisten Fällen vergeblich. Der größte Teil dieser Deutschen, insbesondere im Osten und Südosten Europas, bekannte sich trotz jahrhundertelanger Trennung vom Mutterland zum Deutschtum und ist stolz auf die deutsche Abstammung. Im Zeitalter des Liberalismus hatte man wenig Verständnis für diese Volksgenossen im Ausland, ja, im Gegenteil, vor dem Gesetz galt nur der, als Deutscher, der Staatsbürger des Reiches war. Menschen, die blutsmäßig wohl Deutsche waren, aber eine fremde Staatsangehörigkeit besaßen, hatten kein Recht, als Deutsche behandelt zu werden. Dagegen hatten Juden und fremdvölkische Menschen jederzeit die Möglichkeit, die deutsche Staatsbürgerschaft zu erwerben und galten dann vor den damals geltenden Gesetzen als Deutsche.

Diesem widernatürlichen Zustand wurde durch den Sieg der nationalsozialistischen Weltanschauung ein Ende gesetzt. Heute gilt allein die blutsmäßige Abstammung als Merkmal für die Volkszugehörigkeit. Durch diesen gewaltigen geschichtlichen Wandel fanden die Volksdeutschen nun im Deutschland Adolf Hitlers wieder eine Heimat. Sie verfolgen mit gläubigem Herzen, mit Stolz und großer Freude den machtvollen Aufstieg des Dritten Reiches.

Trotz ungeheurer Schwierigkeiten bildeten sich in sämtlichen deutschen Volksgruppen im Ausland Bewegungen, die sich zum Träger des nationalsozialistischen Gedankengutes innerhalb der Volksgruppen machten. Überall haben im Laufe der Zeit diese Bewegungen die Führung der Volksgruppen übernommen. Als das deutsche Volk im Jahre 1939 zu seinem Schicksalskampf antrat, meldeten sich Tausende von Volksdeutschen freiwillig zum Dienst in der deutschen Wehrmacht; andere kämpften in Verbänden fremder

## 5. Nachtrag

Heere Seite an Seite mit der deutschen Wehrmacht gegen den Bolschewismus. Im Rahmen des Ausländereinsatzes sind viele Tausende von Volksdeutschen ins Reich gekommen. Ihr Wille war es, dem Reich in seinem Schicksalskampf ihre Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig wollen sie während ihres Aufenthaltes im Reich das neue Deutschland kennenlernen, um später gestärkt in ihrem Volksbewußtsein in ihrer Heimat für die Aufrechterhaltung des Deutschtums zu wirken.

Leider wird in vielen Fällen heute noch den hier tätigen Volksdeutschen nicht das genügende Verständnis entgegengebracht. Vielmehr werden sie auf Grund ihrer fremden Staatsangehörigkeit von vielen Stellen als Ausländer betrachtet und dementsprechend behandelt. Diese Auffassung ist als ein trauriges Erbe aus der liberalistischen Zeit zu betrachten. Es kommt hinzu, daß sich beim Volksdeutschen durch das jahrhundertelange Zusammenleben mit Fremdvölkischen in Sprache, äußerem Auftreten und Haltung der fremde Einfluß bemerkbar macht. Dadurch wird öfter beim Reichsdeutschen der Eindruck erweckt, es hier mit einem Fremdvölkischen zu tun zu haben. Dieser Eindruck darf aber nicht dazu dienen, den Volksdeutschen als Volksgenossen abzulehnen. Es muß im Gegenteil versucht werden, die Volksdeutschen durch kameradschaftliches Entgegenkommen und auch durch nationalpolitische Erziehung in ihrer Haltung den Reichsdeutschen anzugleichen. Der Deutschen Arbeitsfront, der die sozialpolitische und arbeitseinsatzmäßige Betreuung der Volksdeutschen obliegt, fallen hierbei außerordentlich wichtige politische Aufgaben zu.

Der Deutschen Arbeitsfront obliegt allgemein die Betreuung der deutschen Schaffenden. Im Bezug auf die Volksdeutschen hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz den Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums, Hauptamt volksdeutsche Mittelstelle, davon in Kenntnis gesetzt, daß die Übertragung der Betreuung der volksdeutschen Arbeitskräfte auf eine Stelle außerhalb der Deutschen Arbeitsfront nicht in Betracht kommt.

Im Amt für Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront ist ein besonderes Referat „Betreuung Volksdeutscher“ eingerichtet. Im Textteil sind ausführliche Richtlinien über die Volksdeutschen-Betreuung abgedruckt.

### Verzeichnis

der Anschriften der Gauverwaltungen der DAF., Hauptabt. Arbeitseinsatz

Gauverwaltung:	Anschrift der Hauptabteilung Arbeitseinsatz
Baden	Straßburg, Lessingstr. 22
Bayreuth	Bayreuth, Richard-Wagner-Str. 51
Berlin	Berlin SO 16, Michaelkirchplatz 1—2
Danzig-Westpreußen	Danzig, Heinrich-Scholtz-Weg 23

Düsseldorf	Düsseldorf, Stromstr. 8
Essen	Essen, Kronprinzenstr. 15 Postanschrift: Steubenstr. 61
Franken	Nürnberg, Sandstr. 29
Halle-Merseburg	Halle a. d. Saale, Harz 42—44
Hamburg	Hamburg, Besenbinderhof 57
Hessen-Nassau	Frankfurt am Main, Bürgerstr. 69
Kärnten	Klagenfurt, Bahnhofstr. 38
Köln-Aachen	Köln am Rhein, An den Dominikanern 2
Kurhessen	Kassel, Spohrstr. 6—8
Magdeburg-Anhalt	Magdeburg, Ratswaageplatz 1—4
Mainfranken	Würzburg, Oberer Mainkai 2
Mark Brandenburg	Berlin N 4, Johannisstr. 14—15
Mecklenburg	Schwerin, Hagenower Str. 5
Moselland	Koblenz, Bahnhofstr. 54
München-Oberbayern	München, Karolinenplatz 6
Niederdonau	Wien I, Köllnerhofgasse 5 Postanschrift: Teinfaltstr. 7
Niederschlesien	Breslau, Klosterstr. 8
Oberdonau	Linz, Volksgartenstr. 40
Oberschlesien	Kattowitz, Höferstr. 38, I
Ost-Hannover	Hamburg-Harburg, Gr. Schippsee 8
Ostpreußen	Königsberg, Vorder Roßgarten 61—62
Pommern	Stettin, Augustastr. 17
Sachsen	Dresden A. 1, Platz der SA. 14
Salzburg	Salzburg, Straße der SA. 13
Schleswig-Holstein	Kiel, Fährstr. 22
Schwaben	Augsburg, Heinrich-von-Butz-Str. 26
Sudetenland	Reichenberg, Straße der SA. 27
Süd-Hannover-Braunschweig	Hannover, Nikolaistr. 7
Steiermark	Graz, Mariengasse 8
Thüringen	Weimar, Museumsplatz 1
Tirol-Vorarlberg	Innsbruck, Landhaus-Erweiterungsbau
Wartheland	Posen, Kurfürstenring 2
Weser-Ems	Oldenburg, Kaiserstr. 22
Westfalen-Nord	Münster, Königstr. 3
Westfalen-Süd	Bochum, Wiemelhauser Str. 38—42
Westmark	Neustadt a. d. Weinstraße, Kaiserstr. 2
Wien	Wien VI, Theobaldgasse 19
Württemberg-Hohenzollern	Stuttgart-N., Schloßstr. 37—39

### 3. Sprachführer

Für die im Reich eingesetzten ausländischen Arbeiter sind die folgenden Sprachführer herausgebracht worden:

Von der Deutschen Verlagsgesellschaft, Berlin SW 11, Dessauer Straße 38:

Deutsch für Italiener von Prof. Antonio Luigi Cruè. Die Preise stellen sich: Stückpreis 2 RM., ab 200 Stück 1,60 RM., ab 500 Stück 1,40 RM.

Deutsch für Holländer und Flamen von C. de Roover. Die Preise stellen sich: Stückpreis 1 RM., ab 200 Stück 0,80 RM., ab 500 Stück 0,70 RM.

Deutsch für Slowaken von Univ.-Dozent Dr. Michael Schwartz. Die Preise stellen sich: Stückpreis 1 RM., ab 200 Stück 0,80 RM., ab 500 Stück 0,70 RM.

Deutsch für Franzosen und Wallonen von Dr. Euler-Rolee. Die Preise stellen sich: Stückpreis 1,50 RM., ab 200 Stück 1,20 RM., ab 500 Stück 1,05 RM.

Deutsch für Tschechen von Dr. R. Zasche. Die Preise stellen sich: Stückpreis 1 RM., ab 200 Stück 0,80 RM., ab 500 Stück 0,70 RM.

Sprachführer für Landarbeiter: „Wie spreche ich mit meinen Landarbeitern?“:

Polnisch, von Malcher, Stückpreis 0,90 RM.

Französisch, von Voigt, Stückpreis 0,90 RM.

Italienisch, von Voigt, Stückpreis 0,90 RM.

Serbisch, von Rottka, Stückpreis 0,90 RM.

Kroatisch, von Rottka, Stückpreis 0,90 RM.

„Russische Landarbeiter“ von Rottka, Stückpreis 1,20 RM.

„Ukrainische Landarbeiter“ von Mydlowskyj, Stückpreis 1,20 RM.

Von dem Fremdsprachen-Verlag GmbH., Berlin-Charlottenburg,  
Knesebeckstraße 28:

Sprachführer russisch-deutsch, deutsch-russisch für Industrie 1 RM. zuzgl. Porto. Bei Bestellungen von 500 Stück an 0,90 RM., von 1000 Stück an 0,80 RM.

Sprachführer ukrainisch-deutsch, deutsch-ukrainisch für die Industrie 1 RM. zuzgl. Porto. Bei Bestellungen von 500 Stück an 0,90 RM., von 1000 Stück an 0,80 RM.

Sprachführer deutsch-russisch, russisch-deutsch für die Landwirtschaft 0,70 RM. zuzgl. Porto. Bei Bestellungen von 500 Stück an 0,60 RM., von 1000 Stück an 0,50 RM.

Sprachführer ukrainisch-deutsch, deutsch-ukrainisch für die Landwirtschaft 0,70 RM. zuzgl. Porto. Bei Bestellungen von 500 Stück an 0,60 RM., von 1000 Stück an 0,50 RM.

Diese Sprachführer enthalten ein Verzeichnis besonderer Fachausdrücke aus folgenden Industriezweigen:

1. Energie-Versorgung
2. Maschinenbau und Metallverarbeitung
3. Bau und Straßenbau
4. Textil
5. Chemie
6. Rüstungsindustrie

Von der gleichen Firma wird der Sprachführer deutsch-russisch „Die technische Umgangssprache für die Metallbearbeitungs-Industrie und Automobilbau“ von Mallin. zum Preise von 1,40 RM. vertrieben.

Vom Franke-Verlag, Breslau,

wird ein Bildsprachführer deutsch-russisch herausgebracht.

Die Sprachführer sollen einem dringenden Bedürfnis abhelfen und es dem ausländischen Arbeiter ermöglichen, in kürzester Zeit den wichtigsten deutschen Wortschatz und die wesentlichsten deutschen Redewendungen kennenzulernen. Sie sind ebenfalls für deutsche Betriebs- und Lagerführer geeignet, um sich mit ihren ausländischen Arbeitskräften zu verständigen. Darüber hinaus können die Sprachführer ein wichtiges Hilfsmittel für die Sprachkurse des Volksbildungswerkes sein.

#### 4. Sprachkurse<sup>1)</sup>

An den Sprachkursen für ausländische Arbeiter können alle Nationen teilnehmen. Ostarbeiter und Polen dürfen jedoch nur einen Unterricht von 15 bis 20 Doppelstunden erhalten, der ihnen das unbedingt nötige Sprachmaterial für die Verständigung am Arbeitsplatz und im Lager vermittelt. Grundsätzlich erlaubt die für diese Kurse angewandte Methode die Zusammenfassung mehrerer Nationen in einem einzigen Lehrgang. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollen aber in Betrieben, wo Angehörige von zwei oder drei Nationen in besonders großer Zahl vertreten sind, diese Nationen in geschlossenen Lehrgängen zusammengefaßt werden. Wenn z. B. ein Betrieb mehrere hundert Slowaken und eine annähernd große Zahl Franzosen beschäftigt und die Meldung zur Teilnahme an einem Sprachlehrgang die Einrichtung von zwei Kursen erforderlich macht, dann sollen Slowaken und Franzosen in einem geschlossenen Lehrgang für sich erfaßt werden. Mit einer solchen in vielen Betrieben möglichen Trennung einzelner Nationen wird die Lehrmethode als solche nicht aufgegeben. Gegenüber der Erfassung von Arbeitern verschiedener Sprachzugehörigkeit in einem gemeinsamen Kursus besteht der Vorteil, daß während des Unterrichts der zweisprachige Sprachführer und andere Literatur als zusätzliche Lehrmittel benutzt werden können.

Die Durchführung der Sprachlehrgänge liegt beim Volksbildungswerk in der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“. Das Volksbildungswerk stellt auf die direkte Methode geschulte Sprachlehrer und verfügt über die notwendigen Lehrmittel.

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu auch die Ausführungen über Sprachschulung der ausländischen Arbeitskräfte auf S. A IV a 18.

#### 7. Nachtrag

Die Lehrgänge haben eine Dauer entweder von 50 oder von 25 Wochen mit je zwei Doppelstunden. Die Betriebe richten den Antrag auf Einrichtung eines Sprachkurses für ihre ausländischen Arbeiter an die Gaudienststelle Volksbildungswerk der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ in der zuständigen Gauverwaltung der DAF. Zwischen der Gaudienststelle Volksbildungswerk und dem Betrieb wird nach einem Formblatt ein Vertrag über die Leistungsbeiträge der Beteiligten zum Sprachlehrgang geschlossen. Die Kosten des Lehrgangs, die nach der Sachlage je Kursus zwischen 700 und 750 RM. bzw. bei dem 25wöchigen Kursus zwischen 350 und 375 RM. betragen, werden vom Betrieb vor Beginn des Unterrichts an die Dienststelle des Volksbildungswerkes gezahlt.

Das Volksbildungswerk rechnet grundsätzlich bei Unterrichtsbeginn und niemals mit den einzelnen ausländischen Kursusteilnehmern ab. Die Betriebe ihrerseits können die verauslagten Unterrichtskosten von den Kursusteilnehmern wieder einziehen. Da jedoch die Sprachschulung der fremdsprachigen Arbeiter den Betrieben im Rahmen des technischen Arbeitseinsatzes Nutzen bringt, wird vorgeschlagen, die firmenseitige Übernahme der Kosten in Erwägung zu ziehen. Es empfiehlt sich, bei Beginn des Kurses von jedem Teilnehmer einen Betrag von 10 bis 12 RM. einzubehalten, der nach Abschluß des Kurses dem Arbeiter zurückvergütet wird, wenn er regelmäßig an den Stunden teilgenommen hat.

Für die Durchführung des Sprachunterrichts stellen die Firmen den Unterrichtsraum einschließlich Tafel, Kreide, Beleuchtung, Heizung usw. zur Verfügung.

Bei der Wahl des Unterrichtsraumes soll Wert auf eine saubere und gepflegte Umgebung gelegt werden, die geeignet ist, das Interesse und die Aufnahmefähigkeit der Lernenden zu heben. Nach Möglichkeit soll der Unterrichtsraum weder eine an die Tagesarbeit erinnernde Kantine noch ein Zimmer in dem Gemeinschaftslager sein. Besonders geeignet sind die in vielen Betrieben und manchen Lagern vorhandenen Kameradschafts- und Gemeinschaftsheime. Die richtige äußere Gestaltung gibt dem Sprachkursus den Charakter einer Feierabendgestaltung, die dem Teilnehmer Entspannung und Anregung zu geben vermag.

Als Lehrmittel stehen die für den Arbeitersprachunterricht herausgegebenen Unterrichtsbogen zur Verfügung. Diese Unterrichtsbogen sind eine methodische Richtlinie, die vom Lehrer den örtlichen Verhältnissen angepaßt und ausgebaut wird. In den Unterricht werden von der ersten Stunde an die Fachwörter des Betriebes eingebaut. Weiter wird der Unterricht ausgestaltet durch Besprechung von Verkehrseinrichtungen, Einkäufen usw.

Die Kosten für die Lehrmittel sind vom einzelnen Kursusteilnehmer zu bestreiten. Der Firma bleibt die Übernahme dieser Unkosten vorbehalten.

### 5. Arbeiterwochenzeitungen

Es werden zur Zeit 21 Arbeiterwochenzeitungen herausgegeben, die vorzugsweise von allen in Deutschland tätigen Arbeitern gelesen werden sollen. In Betrieben mit stärkerem Ausländereinsatz und in den Lagern ist für je drei Arbeiter eine Zeitung in der Heimatsprache vorgesehen. Für einzelbeschäftigte ausländische Arbeiter ist Einzelbezug erforderlich.

#### Italien.

Für die italienischen Arbeiter erscheint die Wochenzeitung „I l C a m e r a t a“. Herausgeber ist der Fremdsprachen-Verlag GmbH. Die Zeitung wird den Italienern kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Vertrieb erfolgt über die Dienststellen und Vertrauensmänner der italienischen Konföderation. Die deutschen Dienststellen und Betriebe wirken bei der Verteilung nicht mit.

#### Slowakei.

Für die slowakischen Arbeiter wird von dem Fremdsprachen-Verlag GmbH. die Zeitung „S l o v e n s k y T y z d e n“ herausgegeben. Die Zeitung erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 0,15 RM. je Wochenausgabe. Die Bestellung der Zeitung ist bei einer Anzahl von 1 bis 20 Exemplaren über jede Postzeitungsstelle, die auch die Auslieferung und den Gebühreneinzug durchführt, vorzunehmen. Bestellungen auf 20 und mehr Stück müssen beim Verlag Fremdsprachen-Verlag GmbH., Berlin-Charlottenburg 2, Knesebeckstraße 28, erfolgen. Die Auslieferung solcher Bestellungen auf 20 und mehr Stück wird durch den Verlag direkt ausgeführt. Ebenso erfolgt der Gebühreneinzug nach Rechnungserteilung durch den Verlag.

Alle Bestellungen laufen grundsätzlich auf ein Vierteljahr. Die Lieferung verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Vierteljahr, wenn nicht eine ausdrückliche Absage vorgenommen wird. Abbestellungen sind bei 1 bis 20 Exemplaren an das Auslieferungspostamt, bei 20 und mehr Stück an den Verlag zu richten. Die vierteljährlichen Bezugskosten betragen je Nummer 1,95 RM. zuzgl. 0,18 RM. Zustellgebühr für beide Bestellformen.

#### Flamen.

Die flämischen Arbeiter erhalten die Wochenzeitung „D e V l a a m s c h e P o s t“. Herausgeber ist der Fremdsprachen-Verlag GmbH. Die Zeitung erscheint wöchentlich. Die Bezugskosten und Lieferungsbedingungen sind die gleichen wie für die slowakische Zeitung.

#### Niederländer.

Für die niederländischen Arbeiter steht die Zeitung „V a n H o n k“ zur Verfügung. Herausgeber ist der Fremdsprachen-Verlag GmbH. Die Zeitung erscheint wöchentlich. Bezugskosten und Lieferungsbedingungen vergleiche Slowakei.

#### Dänen.

Die Zeitung für die dänischen Arbeiter ist „B r o e n“. Sie wird von dem Fremdsprachen-Verlag GmbH. herausgegeben. Die Auslieferung erfolgt wöchentlich. Bezugskosten und Lieferungsbedingungen vergleiche Slowakei.

#### Franzosen.

Für die französischen Arbeiter erscheint die Zeitung „L e P o n t“. Sie wird von dem Fremdsprachen-Verlag GmbH. herausgegeben und erscheint wöchentlich. Bezugskosten und Lieferungsbedingungen vergleiche Slowakei.

### 7. Nachtrag

**Wallonen.**

Für die wallonischen Arbeiter wird die Zeitung „L'Effort Wallon“ herausgegeben. Herausgeber ist nun ebenfalls der Fremdsprachen-Verlag GmbH. Die Zeitung erscheint wöchentlich. Bezugskosten und Lieferungsbedingungen vergleiche Slowakei.

**Kroaten.**

Als kroatische Arbeiterwochenzeitung erscheint „Domovina Hrvatska“. Herausgeber ist der Fremdsprachen-Verlag GmbH. Die Auslieferung erfolgt wöchentlich. Bezugskosten und Lieferungsbedingungen vergleiche Slowakei.

**Tschechen.**

Die tschechischen Arbeiter erhalten die Zeitung „Cesky Delnik“ (tschechische Arbeiter). Herausgeber ist der Arbeitsverlag in Prag. Die Auslieferung erfolgt wöchentlich. Monatlich erhält sie eine einmalige Beilage der illustrierten Zeitschrift „Lidé Práce“. Das Vierteljahresabonnement beträgt 2,85 RM. zuzgl. 0,18 RM. Zustellgebühren. Bestellungen bis zu 20 Exemplaren sind an das zuständige Postamt, größere Sammelbestellungen an den Verlag direkt zu richten.

**Spanier.**

Den spanischen Arbeitern steht die Zeitung „Enlace“ zur Verfügung. Sie erscheint 14tätig. Die Bezugsgebühren betragen vierteljährlich 0,98 RM. zuzgl. 0,12 RM. Zustellgebühren. Der Einzelbezugspreis beträgt 0,15 RM. Herausgeber ist der Fremdsprachen-Verlag GmbH. Sammelbestellungen vergleiche Slowakei.

**Bulgaren.**

Für die bulgarischen Arbeiter im Reich erscheint die Zeitung „Rodina“ (Heimat). Herausgeber ist der Fremdsprachen-Verlag GmbH. Die Auslieferung dieser Zeitung erfolgt 14tätig. Der Einzelbezugspreis beträgt 0,15 RM. Das Vierteljahresabonnement kostet 0,98 RM. zuzgl. 0,12 RM. Zustellgebühren. Sammelbestellungen vergleiche Slowakei.

**West-Ukrainer.**

Für die West-Ukrainer erscheint die Wochenzeitung „Wisti“. Sie wird vom Ostministerium herausgegeben. Der Vertrieb erfolgt durch den Fremdsprachen-Verlag GmbH. Die Bezugsgebühren betragen vierteljährlich 1,95 RM. zuzgl. 0,18 RM. Zustellgebühren.

**Ostarbeiter.**

Für die russisch sprechenden Ostarbeiter steht die Wochenzeitung „Trud“ zur Verfügung, für die ukrainisch sprechenden Ostarbeiter erscheint die Wochenzeitung „Ukrainez“. Herausgeber ist auch hier das Ostministerium. Der Vertrieb erfolgt durch den Fremdsprachen-Verlag GmbH. Bezüglich der Bezugsgebühren und der Sammelbestellungen vergleiche Slowakei.

**Wochenzeitungen für ausländische Landarbeiter.**

Die folgenden Wochenzeitungen für ausländische Landarbeiter werden von dem Fremdsprachen-Verlag GmbH. herausgegeben:

- für Slowaken „Uroda“
- für Niederländer „De Landbouwer“
- für West-Ukrainer „Plug“ (Der Pflug)

Erscheinungsweise monatlich 2mal, Bezugspreis vierteljährlich 0,98 RM. zuzgl. 0,12 RM. Zustellgebühr bei Lieferung durch die Post.

für ukrainische Ostarbeiter „Chliborob“ (Der Landmann)

für russische Ostarbeiter „Paschnja“ (Der Acker)

Erscheinungsweise wöchentlich 1mal, Bezugspreis vierteljährlich je 1,95 RM. zuzgl. 0,18 RM. Zustellgebühr bei Lieferung durch die Post.

Illustrierte Zeitschriften:

für russische Ostarbeiter „In der Freizeit“

für Ukrainer „Nach der Arbeit“

Erscheinungsweise 2mal monatlich, Bezugspreis vierteljährlich 1,50 RM. zuzgl. 0,12 RM. Zustellgebühr bei Lieferung durch die Post.

## 6. Heimatzeitungen<sup>1)</sup>

Neben den genannten Wochenzeitungen, die von den für den ausländischen Arbeitereinsatz verantwortlichen Reichsstellen gestaltet werden und daher wichtiges Mitteilungsblatt für die Arbeiter sind, können aus der Zahl der zur Einfuhr freigegebenen Presseerzeugnisse für die einzelnen Nationen nachstehend aufgeführte Tages- und Wochenzeitungen bestellt werden. Aus technischen Gründen sind Einzelbestellungen von Arbeitern grundsätzlich zu vermeiden. Um dem Zentralverteiler dieser ausländischen Presseerzeugnisse seine schwierige Tätigkeit zu erleichtern, sollen Bestellungen nur vom Betriebs- oder Lagerführer gesammelt der Auslandszeitungshandels-GmbH., Köln, Stockgasse, zugeleitet werden. Die Bezugskosten für diese Zeitungen sind grundsätzlich vom Arbeiter selbst zu tragen, können aber auch firmenseitig übernommen werden.

Die Bestellungen sind ohne weitere Formalitäten für alle nachstehend aufgeführten Zeitungen an die Auslandszeitungshandels-GmbH., Köln, zu richten:

### Belgien.

De Dag  
Het Vlaamsche Land  
La Légia  
Journal de Charleroi  
Le Nouveau Journal  
Pays Réel  
Soir  
Volk en Staat  
Vooruit  
De National Sozialist  
Les hommes au Travail  
Volk an den Arbeid

### Bulgarien.

Slovo  
Utro  
Zora

### Dänemark.

Fædrelandet  
Billedbladet

### Finnland.

Helsingin Sanomat  
Hufvudstadsbladet  
Uusi Suomi

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen auf S. A IV a 21.

## 7. Nachtrag

**Frankreich.**

Le Cri du Peuple  
L'Oeuvre  
Paris-Soir  
Petit Parisien  
Paris Sports  
L'Appel  
L'Atelier  
Au Pilon  
La Gerbe  
Gringoire  
Je suis Partout  
La Semaine  
L'Auto  
L'Echo des Sports  
Ensemble

**Generalgouvernement.**

Goniec Krakowski  
Nowy Kurjer Warszawski  
Siew

**Holland.**

Algemeen Handelsblad  
De Courant-Het Nieuws van den Dag  
Het Nationale Dagblad  
Het Volk  
De Arbeid  
Werkend Volk

**Italien.**

Corriere della Sera  
Gazzetta del Popolo  
Giornale d' Italia  
Lavoro Fascista  
Popolo d' Italia  
Regime Fascista  
La Stampa  
Domenica del Corriere  
Tempo

**Kroatien.**

Hrvatski Narod  
Nova Hrvatska  
Pokret

**Norwegen.**

Aftenposten  
Fritt Folk

**Ostland.**

Eesti Sona  
Tevija  
Ateitis

**Rumänien.**

Curentul  
Universul

**Serbien.**

Novo Vreme  
Obnova

**Slowakei.**

Gardista  
Slovenska Pravda  
Slovensky Magazin

**Spanien.**

Arriba  
Nacional Solidaridad  
Pueblo

**Ungarn.**

Függetlenség  
Magyarság  
Pest  
Pesti Ujság  
Szinhazy Magazin

(Irrtümlich auf der Rückseite nochmals zum Abdruck gebracht.)

**Frankreich.**

Le Cri du Peuple  
L'Oeuvre  
Paris-Soir  
Petit Parisien  
Paris Sports  
L'Appel  
L'Atelier  
Au Pilon  
La Gerbe  
Gringoire  
Je suis Partout  
La Semaine  
L'Auto  
L'Echo des Sports  
Ensemble

**Generalgouvernement.**

Goniec Krakowski  
Nowy Kurjer Warszawski  
Siew

**Holland.**

Algemeen Handelsblad  
De Courant-Het Nieuws van den Dag  
Het Nationale Dagblad  
Het Volk  
De Arbeid  
Werkend Volk

**Italien.**

Corriere della Sera  
Gazzetta del Popolo  
Giornale d' Italia  
Lavoro Fascista  
Popolo d' Italia  
Regime Fascista  
La Stampa  
Domenica del Corriere  
Tempo

**Kroatien.**

Hrvatski Narod  
Nova Hrvatska  
Pokret

**Norwegen.**

Aftenposten  
Fritt Folk

**Ostland.**

Eesti Sona  
Tevija  
Ateitis

**Rumänien.**

Curentul  
Universul

**Serbien.**

Novo Vreme  
Obnova

**Slowakei.**

Gardista  
Slovenska Pravda  
Slovensky Magazin

**Spanien.**

Arriba  
Nacional Solidaridad  
Pueblo

**Ungarn.**

Függetlenség  
Magyarsag  
Pest  
Pesti Ujsag  
Szinhazy Magazin

## 6. Portosätze

## Ungarn

Im Postverkehr mit Ungarn gelten folgende Gebührensätze:

Briefe bis 20 g 0,12 RM., über 20 g bis 250 g 0,24 RM., über 250 g bis 500 g 0,40 RM., über 500 g bis 1000 g 0,60 RM.

Postkarten (keine Ansichtskarten!) einfache 0,06 RM., mit Antwortkarte 0,12 RM.

Päckchen bis zum Höchstgewicht von 1000 g 0,40 RM.

Pakete 1 kg 0,50 RM., 3 kg 0,65 RM., 5 kg 0,80 RM., 10 kg 1,60 RM., 15 kg 2,40 RM., 20 kg 3,20 RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

## Dänemark

Im Postverkehr mit Dänemark gelten folgende Gebührensätze::

Briefe bis 20 g 0,12 RM., über 20 g bis 250 g 0,24 RM., über 250 g bis 500 g 0,40 RM., über 500 g bis 1000 g 0,60 RM.

Postkarten (keine Ansichtskarten!) einfache 0,06 RM., mit Antwortkarte 0,12 RM.

Päckchen bis zum Höchstgewicht von 1 kg 0,40 RM.

Pakete 1 kg 1,— RM., 3 kg 1,25 RM., 5 kg 1,55 RM., 10 kg 3,— RM., 15 kg 4,80 RM., 20 kg 6,80 RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

21 f  
- 17 -**Bulgarien**

Im Postverkehr mit Bulgarien gelten folgende Gebührensätze:

Briefe bis 20 g 0,25 RM., für jede weiteren 20 g 0,15 RM., Höchstgewicht 2 kg.

Postkarten (keine Ansichtskarten!) einfache 0,15 RM., mit Antwortkarte 0,30 RM.

Päckchen nicht zugelassen.

Pakete 1 kg 1,75 RM., 3 kg 2,20 RM., 5 kg 2,60 RM., 10 kg 4,80 RM., 15 kg 7,— RM., 20 kg 9,20 RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

Belgien

Im Postverkehr mit Belgien gelten folgende Gebührensätze:

Briefe bis 20 g 0,25 RM., für jede weiteren 20 g 0,15 RM., Höchstgewicht 2 kg.

Postkarten (keine Ansichtskarten!) einfache 0,15 RM., mit Antwortkarte 0,30 RM.

Päckchen für je 50 g 0,10 RM., mindestens 0,50 RM., Höchstgewicht 1 kg.

Pakete nicht zugelassen.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

- 19 21 d

**Italien**

Im Postverkehr mit Italien gelten folgende Gebührensätze:

**Briefe** bis zu 20 g 0,12 RM., über 20 g bis 250 g 0,24 RM., über 250 g bis 500 g 0,40 RM., über 500 g bis 1000 g 0,60 RM.

**Postkarten (keine Ansichtskarten!)** einfache 0,06 RM., mit Antwortkarte 0,12 RM.

**Päckchen** bis zum Höchstgewicht von 1 kg 0,40 RM.

**Pakete** 1 kg 1,40 RM., 3 kg 1,80 RM., 5 kg 2,20 RM., 10 kg 4,20 RM., 15 kg 6,20 RM., 20 kg 8,20 RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

## Kroatien

Im Postverkehr mit Kroatien gelten folgende Gebührensätze:

**Briefe** bis zu 20 g 0,25 RM., für jede weiteren 20 g 0,15 RM., Höchstgewicht 2 kg.

**Postkarten** (keine Ansichtskarten!) einfache 0,15 RM., mit Antwortkarte 0,30 RM.

**Päckchen** für je 50 g 0,10 RM., mindestens 0,50 RM., Höchstgewicht 1 kg.

**Pakete** 1 kg 1,20 RM., 3 kg 1,50 RM., 5 kg 1,80 RM., 10 kg 3,40 RM., 15 kg 5,— RM., 20 kg 6,60 RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

## Frankreich

Im Postverkehr mit Frankreich gelten folgende Gebührensätze:

**Briefe** bis zu 20 g 0,25 RM., für jede weiteren 20 g 0,15 RM., Höchstgewicht 2 kg.

**Postkarten** (keine Ansichtskarten!) einfache 0,15 RM., mit Antwortkarte 0,30 RM.

**Päckchen** für je 50 g 0,10 RM., mindestens 0,50 RM., Höchstgewicht 1 kg.

**Pakete** 1 kg 1,— RM., 3 kg 1,30 RM., 5 kg 1,60 RM., 10 kg 3,— RM., 15 kg 4,40 RM., 20 kg 5,80 RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

## Niederlande

Im Postverkehr mit den Niederlanden gelten folgende Gebührensätze:

Briefe bis 20 g 0,12 RM., über 20 g bis 250 g 0,24 RM., über 250 g bis 500 g 0,40 RM., über 500 g bis 1000 g 0,60 RM.

Postkarten (keine Ansichtskarten!) einfache 0,06 RM., mit Antwortkarte 0,12 RM.

Päckchen bis zum Höchstgewicht von 1 kg 0,40 RM.

Pakete 1 kg 0,90 RM., 3 kg 1,20 RM., 5 kg 1,45 RM., 10 kg 2,65 RM., 15 kg 4,— RM., 20 kg 5,30 RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

- 23 21 f

## Serbien

Im Postverkehr mit Serbien gelten folgende Gebührensätze:

Briefe bis zu 20 g 0,25 RM., für jede weiteren 20 g 0,15 RM., Höchstgewicht 2 kg.

Postkarten (keine Ansichtskarten!) einfache 0,15 RM., mit Antwortkarte 0,30 RM.

Päckchen nicht zugelassen.

Pakete nicht zugelassen.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

Slowakei

Im Postverkehr mit der Slowakei gelten folgende Gebührensätze:

Briefe bis zu 20 g 0,20 RM., für jede weiteren 20 g 0,15 RM., Höchstgewicht 2 kg.

Postkarten (keine Ansichtskarten!) einfache 0,10 RM., mit Antwortkarte 0,20 RM.

Päckchen für je 50 g 0,10 RM., mindestens 0,50 RM., Höchstgewicht 1 kg.

Pakete 1 kg 0,50 RM., 3 kg 0,60 RM., 5 kg 0,75 RM., 10 kg 1,45 RM., 15 kg 2,20 RM., 20 kg 2,90 RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

## Spanien

Im Postverkehr mit Spanien gelten folgende Gebührensätze:

**Briefe** bis 20 g 0,25 RM., für jede weiteren 20 g 0,15 RM.

**Postkarten** (keine Ansichtskarten!) einfache 0,15 RM., mit Antwortkarte 0,30 RM.

**Päckchen** für je 50 g 0,10 RM., mindestens 0,50 RM., Höchstgewicht 1 kg.

**Pakete** bis 1 kg 1,80 RM., bis 3 kg 2,20 RM., bis 5 kg 2,60 RM., bis 10 kg 4,60 RM., bis 15 kg 7,— RM., bis 20 kg 9,— RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

## Rumänien

Im Postverkehr mit Rumänien (einschließlich Bessarabien und Neubukowina) gelten folgende Gebührensätze:

**Briefe** bis 20 g 0,12 RM., über 20 g bis 250 g 0,24 RM., über 250 g bis 500 g 0,40 RM., über 500 g bis 1000 g 0,60 RM.

**Postkarten** (keine Ansichtskarten!) einfache 0,06 RM., mit Antwortkarte 0,12 RM.

**Päckchen** bis zum Höchstgewicht von 1000 g 0,40 RM.

**Pakete** bis 1 kg 1,35 RM., bis 3 kg 1,70 RM., bis 5 kg 2,— RM., bis 10 kg 3,80 RM., bis 15 kg 5,60 RM., bis 20 kg 7,40 RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Anderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

## Griechenland

Im Postverkehr mit Griechenland gelten folgende Gebührensätze:

Briefe bis zu 20 g 0,25 RM., für jede weitere 20 g 0,15 RM., Höchstgewicht 2 kg

Postkarten (keine Ansichtskarten!) einfache 0,15 RM., mit Antwortkarte 0,30 RM.

Päckchen für je 50 g 0,10 RM., mindestens 0,50 RM., Höchstgewicht 1 kg.

Pakete bis 1 kg 1,85 RM., bis 3 kg 3,05 RM., bis 5 kg 3,60 RM., bis 10 kg 6,60 RM.

Der private Telefon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

## Norwegen

Im Postverkehr mit Norwegen gelten folgende Gebührensätze:

**Briefe** bis zu 20 g 0,12 RM., über 20 bis 250 g 0,24 RM., über 250 bis 500 g 0,40 RM., über 500 bis 1000 g 0,60 RM.

**Postkarten** (keine Ansichtskarten!) einfache 0,06 RM., mit Antwortkarte 0,12 RM.

**Päckchen** bis 1000 g (Höchstgewicht) 0,40 RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

## Belgien

Im Postverkehr mit Belgien gelten folgende Gebührensätze:

Briefe bis 20 g 0,12 RM., über 20 bis 250 g 0,24 RM., über 250 bis 500 g 0,40 RM., über 500 bis 1000 g 0,60 RM.

Postkarten (keine Ansichtskarten!) einfache 0,06 RM., mit Antwortkarte 0,12 RM.

Päckchen bis 1000 g 0,40 RM.

Pakete nicht zugelassen.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

## Ostland

(Generalbezirke Estland, Lettland, Litauen und Weißruthenien)

Im Postverkehr mit dem Generalkommissariat (Generalbezirke Estland, Lettland, Litauen und Weißruthenien) gelten folgende Gebührensätze:

**Briefe** bis 20 g 0,12 RM., über 20 bis 250 g 0,24 RM., über 250 bis 500 g 0,40 RM., über 500 bis 1000 g 0,60 RM., Höchstgewicht 1 kg.

**Postkarten** (keine Ansichtskarten!) einfache 0,06 RM., mit Antwortkarte 0,12 RM.

**Päckchen** nicht zugelassen.

**Pakete** bis 1 kg 0,90 RM., bis 5 kg 1,50 RM., bis 10 kg 3,— RM., bis 15 kg 4,50 RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

## 7. Die Betreuung der Ostarbeiter

Nachdem der zu Beginn des Jahres 1942 langsam anlaufende Einsatz von Arbeitskräften aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion einen solchen Umfang angenommen hat, daß er zahlenmäßig an die Spitze des gesamten Ausländereinsatzes gerückt ist, mußte auch die Betreuung dieser Arbeitskräfte in zweckmäßiger Weise sichergestellt werden. Im folgenden soll lediglich die **Betreuung der Ostarbeiter** behandelt werden. Dazu muß, um Mißverständnisse zu vermeiden, eine klare Begriffsbestimmung gegeben werden, wer als Ostarbeiter anzusehen ist.

Als Ostarbeiter gelten diejenigen Arbeitskräfte, die seit dem 22. Juni 1941 aus dem ehemaligen Sowjetgebiet mit Ausnahme der früher selbständigen Staaten Litauen, Lettland, Estland, des Bezirkes Bialystok und des Distrikts Lemberg im Reich zum Arbeitseinsatz gelangt sind.<sup>1)</sup>

Für diese Ostarbeiter besteht auf Grund von Polizeibestimmungen die Kennzeichnungspflicht<sup>2)</sup>, d. h. sie tragen auf der rechten Brustseite eines jeden Kleidungsstückes ein mit diesem festverbundenes Kennzeichen. Das Kennzeichen besteht aus einem Rechteck, das bei blauweißer Umrandung auf blauem Grund in weißer Schrift das Kennwort „Ost“ zeigt. Wer also nicht kennzeichnungspflichtig ist, ist kein Ostarbeiter.

Insbesondere sind nicht als Ostarbeiter anzusehen: Litauer, Letten und Esten aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland sowie die Ukrainer (sogenannte Westukrainer), Weißruthenen usw. aus dem Generalgouvernement einschließlich Ostgalizien (Distrikt Lemberg) und aus dem Bezirk Bialystok. Diese Arbeitskräfte werden im Reich ebenso betreut wie alle übrigen Ausländergruppen. Für einige dieser Gruppen bestehen in der Deutschen Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz, Verbindungsstellen (z. B. für Ukrainer, Litauer).

### Zuständigkeit

Zu Beginn wurde der Ostarbeitereinsatz als reine Arbeitseinsatz- und Polizeiangelegenheit angesehen. Nachdem jedoch die ersten Erfahrungen mit diesen Ostarbeitern gesammelt worden waren, ergab sich die Notwendigkeit, auch diese Arbeitskräfte im Interesse der von ihnen erwarteten Arbeitsleistung in ähnlicher Form zu betreuen wie die anderen Ausländergruppen. Die Anordnung Nr. 4 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz<sup>3)</sup> über die Anwerbung, Betreuung, Unterbringung, Ernährung und Behandlung ausländischer Arbeiter und Arbeiterinnen vom 7. Mai

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu den § 1 der „Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter“ vom 30. Juni 1942. Abgedruckt B II b 33.

<sup>2)</sup> Vgl. Polizei-Erlaß S — IV D — 208/42 (ausl. Arb.) vom 20. Februar 1942. Abgedruckt B I b 29.

<sup>3)</sup> Vgl. S. B I a 6a

1942 gilt auch für die Ostarbeiter, wonach die Betreuung durchgeführt wird:

- a) von der DAF. bei nichtlandwirtschaftlichen Arbeitskräften<sup>1)</sup>,
- b) vom Reichsnährstand bei landwirtschaftlichen Arbeitskräften.

Mit Rücksicht darauf, daß beim Ostarbeitereinsatz auch weiterhin sicherungsmäßige Gesichtspunkte berücksichtigt werden müssen, erfolgt die Betreuung der Ostarbeiter in engem Einvernehmen mit der Staatspolizei. So wird z. B. der Lagerführer in Ostarbeiterlagern von der DAF. und von der Staatspolizei bestätigt. Ebenso wurde die Lagerordnung für Ostarbeiter<sup>2)</sup> gemeinsam vom Reichsführer // und der Deutschen Arbeitsfront erstellt.

#### Allgemeine Betreuungs- und Behandlungsgrundsätze

Die Betreuung der Ostarbeiter kann noch weniger als die der übrigen Ausländergruppen als Selbstzweck angesehen werden, sondern ist ausschließlich Mittel zum Zweck: **Erhaltung der Arbeitskraft und Steigerung der Arbeitsleistung**. Im übrigen gelten die gleichen Betreuungsgrundsätze wie für alle übrigen ausländischen Arbeitskräfte. Im Gegensatz zu der rein sicherungsmäßigen Aufgabe der Polizei ist die Betreuungsaufgabe auch bezüglich der Ostarbeiter eine **Menschenführungsaufgabe**. Die Ostarbeiter dürfen daher ebensowenig wie irgendeine andere Arbeitergruppe wie Gefangene oder gar wie Sklaven behandelt werden. Da ein großer Teil dieser Ostarbeiter gern und arbeitswillig ins Reich gekommen ist und sie die Vernichtung des Bolschewismus in ihrer Heimat als Erlösung ansehen, müssen sie stets korrekt und gerecht behandelt werden. Obwohl sie vom Bolschewismus in harter und strenger Arbeitsdisziplin erzogen worden sind, kennen die Ostarbeiter Prügelstrafen oder sonstige körperliche Mißhandlungen im allgemeinen nicht. Trotzdem soll die Behandlung streng sein. Gegen Verfehlungen und Übergriffe der Ostarbeiter muß schnell, hart und rücksichtslos eingeschritten werden.

Bringen Ostarbeiter irgendwelche Wünsche oder Beschwerden über Unterbringung, Essen, Lohn usw. vor, so dürfen diese nicht mit Prügel beantwortet werden. Dasselbe gilt für allgemeine Schwierigkeiten, die als Folge fehlender Verständigungsmöglichkeiten entstehen. Es ergibt sich hieraus von selbst, daß für ausreichende Dolmetscherkräfte Sorge getragen werden muß.

<sup>1)</sup> Die DAF. gibt für die Lagerführer von Ostarbeiterlagern laufend Anweisungen heraus, die von der zuständigen Gau- bzw. Kreisverwaltung zu beziehen sind.

<sup>2)</sup> Zu beziehen beim Arbeitsamt oder beim Verlag der DAF., Abt. Buchvertrieb, Berlin C 2, Märkischer Platz 1. Abgedruckt S. B IV b 35.

In diesem Zusammenhange sei darauf hingewiesen, daß die Ostarbeiter nicht dem gleichen Volkstum angehören, sondern sie sind Ukrainer, Weißruthenen, Russen, Tataren u. a. m. Es empfiehlt sich, bei der Beschaffung eines Dolmetschers auf die Mehrzahl der betreffenden Ostarbeiter-Belegschaft zu achten und dementsprechend einen ukrainischen, weißruthenischen oder russischen Dolmetscher einzustellen. Das gleiche gilt für die Übersetzung von Anschlägen, Bekanntmachungen sowie von Aufschriften aller Art. Die weit verbreitete Auffassung, daß alle Ostarbeiter russisch sprechen und lesen können, ist nicht zutreffend. Es ist daher zweckmäßig, auch innerhalb der Unterkünfte die verschiedenen Volkstumsangehörigen nach Baracken bzw. Stuben zu trennen.

Wenn auch die Betreuung der Ostarbeiter in erster Linie zweckbestimmt ist im Hinblick auf die Arbeitsleistung im Reich, so kommt allen Betreuungsmaßnahmen gleichzeitig eine gewisse politisch-propagandistische Bedeutung zu. Es ist klar, daß die Berichte der Ostarbeiter über ihre Lebens- und Arbeitsverhältnisse in Deutschland, über ihre Behandlung usw. sich in den Heimatgebieten günstig oder ungünstig auswirken, gleichgültig, ob es sich um die Frage der Neuanwerbung weiterer Arbeitskräfte oder um die öffentliche Meinung und Stimmung im Osten überhaupt handelt. Darum ist es wichtig, daß die Betreuung recht frühzeitig einsetzt, zumal die Zeit von der Anwerbung bis zum Einsatz für den einzelnen Ostarbeiter sehr viele Unbequemlichkeiten (lange Reise) und kriegsbedingte Unzuträglichkeiten mit sich bringt.

#### Betreuung vor dem Einsatz

Die Betreuungsmaßnahmen beginnen bereits vor dem Einsatz, während des Transports aus dem Anwerbungsgebiet zum Einsatzort. Wegen der Länge der Transportwege, der starken zeitlichen Zusammenballung der Transporte usw. stellt gerade die Betreuung während der Transporte außerordentliche Anforderungen an die Organisationsgabe der durchführenden Stellen. Da die Anfahrtswege teilweise durch das unmittelbare Operationsgebiet führen, konnte für die Transportbetreuung kein starres System geschaffen werden; vielmehr war größtmögliche Elastizität notwendig.

Außerhalb des Reichsgebietes liegt die Durchführung dieser Transporte sowie deren Verpflegung in den Händen der zuständigen Stellen der Militär- bzw. Zivilverwaltung. Längs der Ostgrenze des Reiches befinden sich eine Reihe von Durchgangslagern, in denen die ankommenden Ostarbeiter verpflegt und entlastet werden. Von hier laufen die Transporte in die verschiedenen Einsatzgebiete. Je nach der Länge der Reise sind mehrere Aufenthalte vorgesehen für Verabreichung von Warm- oder Kaltverpflegung. Diese Unterwegsverpflegung ab Reichsgrenze wird ver-

antwortlich durchgeführt von der Deutschen Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz, wobei die zuständigen Stellen der Wehrmacht, der NSV., des Roten Kreuzes usw. miteingeschaltet sind. Die Transportzüge enden im allgemeinen an einem Ort, in dem sich ein Durchgangslager des betreffenden Landesarbeitsamts befindet. In diesen Lagern findet eine erneute gesundheitliche Überprüfung sowie eine gründliche Entlausung statt. Hiernach wird dann die Zuweisung an die einzelnen Betriebe vorgenommen. Die Führung der genannten Durchgangslager an der Ostgrenze und in den einzelnen Landesarbeitsamtsbezirken liegt in den Händen der Deutschen Arbeitsfront.

### Betreuung beim Einsatz<sup>1)</sup>

#### Allgemeines

Nachdem die Ostarbeiter im Einsatzort eingetroffen und den Betrieben zugeteilt worden sind, umfaßt die Betreuung derselben im wesentlichen folgende Punkte: **Unterbringung, Ernährung, Bekleidung und Versorgung, Gesundheitsführung, Postverkehr, Freizeitgestaltung.** — Die DAF., Amt für Arbeitseinsatz, bedient sich zur Steuerung aller Betreuungsmaßnahmen für die Ostarbeiter ihres auch bei den übrigen Ausländergruppen bewährten Apparates in den Gau- und Kreiswaltungen. Darüber hinaus obliegt die Betreuung in Betrieb und Lager in besonderem Maße dem Betriebsobmann und dem Lagerführer. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Betreuung sowie eine richtige Behandlung der Ostarbeiter ist der Betriebsführer und der Lagerführer.

#### Unterbringung

Die gewerblichen Ostarbeiter werden grundsätzlich in Gemeinschaftslagern untergebracht. Soweit Ehepaare oder Familien in einem Betrieb zum Einsatz gelangen, sollen dieselben zweckmäßig in besonderen Räumen der Baracken untergebracht werden.

Die **Unterkünfte** der Ostarbeiter müssen hinsichtlich Ordnung, Sauberkeit und Hygiene (Heizungs-, Wasch- und Abortanlagen, Abfallgefäße u. a. m.) einwandfrei und mit allem Notwendigen (Betten, Schränke, Tische, Stühle usw.) ausgestattet sein. Die Ausstattung soll zweckentsprechend sein, muß jedoch den kriegsbedingten Verhältnissen Rechnung tragen. Beim Auftreten besonderer Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Unterkünfte sowie der notwendigen Einrichtungsgegenstände wende man sich an die zuständige Dienststelle der DAF., Abteilung Arbeitseinsatz.

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu Merkblatt Nr. 1 für Betriebsführer über den Einsatz von Ostarbeitern des GBA. Abgedruckt B IV b 15. Merkblatt Nr. 1 des GBA. für Ostarbeiter. Abgedruckt B IV b 24. Aufruf des GBA. Abgedruckt B IV b 27. Merkblatt für das Ostarbeitersparen. Abgedruckt B IV b 28.

#### 1. Nachtrag

Die Lagerführung hält die Lagerbelegschaft zweckmäßigerweise an, zur wohnlichen Ausgestaltung der Wohnräume, zur Verschönerung des Lagers (Gartenanlagen usw.) selbst beizutragen.

Sofern die Ostarbeiter in behelfsmäßigen Unterkünften untergebracht werden müssen, ist die Erstellung von Barackenlagern mit allen Mitteln zu fördern.

Die Umzäunung der Lager darf nicht mit Stacheldraht versehen werden; sofern noch Stacheldrahtzäune vorhanden sein sollten, sind dieselben zu entfernen.

### Ernährung<sup>1)</sup>

Die Ostarbeiter erhalten die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festgelegten Verpflegungssätze, die die Sätze der deutschen Bevölkerung zur Grundlage haben. Schwer- und Schwerstarbeiter sowie Bergarbeiter, die unter Tage arbeiten, erhalten besondere Zulagen. Bei der Gemeinschaftsverpflegung ist bei der Zubereitung der Mahlzeiten auf die beste Ausnutzung der Nahrungsmittel sowie auf die heimatlichen Gewohnheiten Rücksicht zu nehmen<sup>2)</sup>. Dabei ist es zweckmäßig, Köche und Küchenhilfskräfte aus der Lagerbelegschaft mit heranzuziehen. Für die ordnungsmäßige Verteilung und den vollen Verbrauch der bewilligten Lebensmittelmenge ist der Betriebsführer verantwortlich.

### Bekleidung und Versorgung<sup>3)</sup>

Bezugscheine für Bekleidungsstücke und Schuhwerk dürfen nur in wirklich dringenden Fällen beantragt werden, d. h. wenn die Arbeitsfähigkeit der betreffenden Arbeitskräfte nur auf diese Weise gesichert ist. Bei der Bewilligung von Bezugscheinen wird seitens der Wirtschaftsämter ein strenger Maßstab angelegt. — Der Erhaltung und Pflege der mitgebrachten Kleidung muß daher besondere Beachtung geschenkt werden. In den Lagern werden regelmäßig Kleiderappelle abgehalten und die Lagerinsassen durch Einrichtung von Flickstunden zur Instandhaltung ihrer Kleidung angehalten. Weiter ist dafür Sorge zu tragen, daß nasse Kleider und Schuhe schnellstens getrocknet werden können. Schließlich sind Flick- und Schusterstuben einzurichten; die erforderlichen Flickmaterialien sind bei den Wirtschaftsämtern zu beantragen.

Die Zuteilung von Seife und Waschmitteln erfolgt im gleichen Umfang wie für Polen auf Antrag beim zuständigen Wirtschaftsamt. Seitens der Be-

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu die Erlasse des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft unter B IV b 30/32.

<sup>2)</sup> Vgl. „Kochanweisung für Arbeiter aus den Ostgebieten“ unter B IV b 33.

<sup>3)</sup> Vgl. RErl. des GBA. vom 18. April 1942. Abgedruckt unter B IV b 40.

triebsführer und Lagerführer muß zur Förderung der Sauberkeit und der Gesundheit sichergestellt werden, daß die Ostarbeiter sofort nach ihrem Eintreffen die ihnen zustehende Seife und Waschmittel erhalten. Ferner müssen ausreichende Möglichkeiten zum Waschen und Trocknen von Wäschestücken vorhanden sein.

Die Versorgung von Tabakwaren<sup>1)</sup> erfolgt in gleichem Umfange wie für Polen. Die Betriebs- bzw. Lagerführer stellen für gewerbliche männliche Ostarbeiter einen Antrag bei der zuständigen Gauverwaltung der DAF., Abteilung Lagerbetreuung. Nicht im Lager untergebrachte Ostarbeiter (z. B. in der Landwirtschaft) erhalten eine Raucherkarte wie die Polen. Damit die Ostarbeiter notwendige Gegenstände des täglichen Gebrauchs kaufen können, sind **Lagerkantinen** einzurichten; andernfalls hat der Betriebsführer die Versorgung mit derartigen Gegenständen sicherzustellen.

### Gesundheitsfürsorge

Die Krankenversorgung der Ostarbeiter<sup>2)</sup> erfolgt durch die zuständige Krankenkasse. Der Betriebsführer hat einen bestimmten Beitrag aus eigenen Mitteln an die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands zu zahlen. — Im Vordergrund muß jedoch die vorbeugende Gesundheitsfürsorge stehen. Zu diesem Zweck sind in angemessenen Zeiträumen durch den Betriebs- bzw. Lagerarzt Gesundheitsbesichtigungen vorzunehmen. Besondere Aufmerksamkeit ist nicht nur seitens der Ärzte, sondern vor allem auch der Lagerführer dem Auftreten von Ungeziefer (Läuse) und ansteckenden Krankheiten zuzuwenden.

Für die Tage, an denen Ostarbeiter wegen Krankheit oder Unfall nicht arbeiten können, ist, soweit nicht Krankenhauspflege gegeben wird, vom Betriebsführer freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. — Bei den täglichen Krankmeldungen entscheidet der Lagerführer, ob die Betroffenen zur Arbeit oder in die Revierstube zu gehen haben, oder ob sie dem Arzt vorgestellt werden sollen. Die vom Arzt angeordnete Überführung in eine besondere Krankenbaracke bzw. ein Krankenhaus erfolgt im Benehmen zwischen Lagerführer und Betriebsführer.

Müssen Kranke, Schwangere oder sonstige nichtarbeitsfähige Ostarbeiter nach dem Osten zurückbefördert werden, so erfolgt der Rücktransport durch die Arbeitsämter bzw. Landesarbeitsämter. Sofern vom Arzt nichts anderes bestimmt wird, verbleiben sie bis zum Tage des Abtransports im Lager.

<sup>1)</sup> Vgl. B IV b 41.

<sup>2)</sup> Vgl. B VIII b 86.

### 1. Nachtrag

### Postverkehr

Der Postverkehr ist für Ostarbeiter in vielen Richtungen möglich und soll durch die Betriebs- und Lagerführer im Interesse der Anwerbung sowie der allgemeinen Stimmung im Osten gefördert werden. Im Monat darf von allen Orstarbeitern nur zweimal an ihre Angehörigen geschrieben werden. Nach dem Merkblatt des GBA. Nr. 1 für Betriebsführer über den Einsatz von Ostarbeitern<sup>1)</sup> sind für den Schriftwechsel mit den besetzten Ostgebieten nur Postkarten mit Antwort zugelassen.

Die Deutsche Dienstpost Ostland und Ukraine sowie der allgemeine Postdienst mit dem Ostland und der Ukraine darf von den Ostarbeitern im Reich nicht benutzt werden. Die besonders für den Postverkehr mit den besetzten Ostgebieten hergestellten Postkarten mit Antwort und eingedrucktem Wertzeichen zu 6 Rpf. werden von den Postdienststellen gegen Barzahlung wie folgt abgegeben:

1. an Ostarbeiter im Einzeleinsatz gegen Vorlegung der Arbeitskarte für Ostarbeiter und
2. an Ostarbeiter im Kolonneneinsatz gegen Vorlage eines Ausweises des Betriebs- oder Lagerführers für die Anforderung der Postkarten mit Antwort für Ostarbeiter.

Bei lagermäßiger Unterbringung ist vom Betriebs- oder Lagerführer ein Ausweis zum Sammelbezug von Postkarten mit Antwort vorzulegen, in dem sich der Betriebs- bzw. Lagerführer u. a. verpflichtet, für gleichmäßige Verteilung und Überwachung des Verbrauchs durch Eintragung in die Arbeitskarte für Ostarbeiter Sorge zu tragen.

Die Überwachung des Verbrauches der im Einzeleinsatz stehenden Ostarbeiter wird gegen Vorlegung der Arbeitskarte von den Postanstalten vorgenommen.

Für die Rücksendung von Verpackungstoff sind Briefsendungen bis zu 250 g, jedoch ohne jede schriftliche Mitteilung zugelassen.

Besonders ist darauf zu achten, daß Einschreibsendungen, Eilzustellungen und jede Art von Sonderbehandlung bei sämtlichen Sendungen ausgeschlossen sind. Ferner sind Ansichts- und Bild-Postkarten nicht zulässig.

Anschrift und Absender müssen in lateinischer Schrift gutleserlich geschrieben sein.

Bei lagermäßig untergebrachten Ostarbeitern werden zweckmäßig die Postkarten (Absender) und Rückantwortkarten (Anschrift) mit dem Lagerstempel versehen. Außer diesem Stempel muß der genaue Name des Lagers sowie die Postanschrift ersichtlich sein. Bei einzeln untergebrachten Arbeitskräften (Landwirtschaft und Haushaltungen) empfiehlt es sich, den Ostarbeitern (Ostarbeiterinnen) bei Ausfüllung des Absenders besonders bei schwierigen Postanschriften behilflich zu sein.

<sup>1)</sup> Auszugsweise abgedruckt S. B IV b 15 ff.

## Freizeitgestaltung

**Allgemeines:** Da die Ostarbeiter ihre Freizeit fast ausschließlich im Lager verbringen, ist der Gestaltung dieser Freizeit besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Hierbei sollen die lagereigenen Freizeitveranstaltungen im Vordergrund stehen. Die Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen müssen angeregt werden, sich im Lager, in den Baracken und Stuben aus eigener Kraft eine artgemäße Freizeit zu gestalten. Dabei werden Musik, Volkstanz, Basteln, Sport usw. wichtige Punkte dieser Freizeitgestaltung bilden. Betriebs- und Lagerführung müssen bei der Beschaffung der erforderlichen Hilfsmittel im Rahmen des Möglichen behilflich sein.

Der Erfolg der lagereigenen Freizeitgestaltung in Ostarbeiterlagern wird außer von der Bereitwilligkeit der Lagerbelegschaft wesentlich davon abhängen, wieweit Betriebs- und Lagerführung es verstehen, Dolmetscher, Lagerälteste, Baracken- und Stubenordner mit für diese Aufgaben heranzuziehen. Seitens der Deutschen Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz, werden die Lagerältesten mit einem Leitfaden für lagereigene Freizeitgestaltung in russischer und ukrainischer Sprache versorgt werden.

Darüber hinaus werden im Rahmen der bestehenden Bestimmungen Bringeveranstaltungen in den Ostarbeiterlagern durchgeführt werden, wobei auch Spielgruppen aus den Heimatgebieten der Ostarbeiter oder aus dem Generalgouverneur mitwirken werden.

**Rundfunk und Film:** Soweit Rundfunkanlagen vorhanden sind, können in den Betrieben und Unterkünften das deutsche Musikprogramm sowie deutsche amtliche Nachrichtensendungen in russischer, ukrainischer und weißruthenischer Sprache gehört werden. Das Rundfunkgerät muß vom Betriebs- oder Lagerführer nach den bestehenden Vorschriften bedient werden. In jedem Ostarbeiterlager sollte eine Rundfunkanlage vorhanden sein. Auch die Vorführung von Filmen in Lagern bzw. Betrieben wird den Kriegsverhältnissen entsprechend durchgeführt.

**Zeitungen:** Für die Ostarbeiter erscheinen zur Zeit drei Lagerzeitungen, die vom Ostministerium unter maßgeblicher Mitarbeit der Deutschen Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz, herausgegeben werden. Es sind dies:

1. „Trud“ (Arbeit) in russischer Sprache,
2. „Ukrainez“ (Ukrainer) in ukrainischer Sprache,
3. „Bielaruski Rabotnik“ (Weißruthenischer Arbeiter) in weißruthenischer Sprache.

Alle drei Zeitungen sind vom Fremdsprachendienst, Berlin-Charlottenburg 2, Knesebeckstraße 28, zu beziehen. Die Betriebsführer erhalten entsprechend der Zahl der eingesetzten Ostarbeiter eine ausreichende Zahl dieser Zeitungen. Darüber hinaus besteht für den einzelnen Ostarbeiter

## 9. Nachtrag

die Möglichkeit des Einzelbezuges. Außerdem werden den Lagern Broschüren und Bücher zugeleitet, soweit dies zur Zeit möglich ist.

**Religiöse Betätigung:** Eine seelsorgerische Betreuung der Ostarbeiter durch deutsche oder ausländische Geistliche ist nicht vorgesehen.

Soweit jedoch die Ostarbeiter im Lager eine religiöse Betätigung ausüben oder leiten wollen, ist hiergegen nichts einzuwenden, solange dies nicht zu Störungen des Lagerlebens oder des Arbeitsfriedens führt.

**Ausgang:** Bewährten Ostarbeitern soll als Belohnung Ausgang in geschlossenen Gruppen unter deutscher Aufsicht gewährt werden. Verantwortlich für die Gewährung des Ausganges ist der Betriebsführer, der das Verhalten des einzelnen bei der Arbeit und im Lager berücksichtigen muß. Es empfiehlt sich, von dieser Möglichkeit weitgehendst Gebrauch zu machen, da hierdurch die Arbeitsfreudigkeit und damit die Arbeitsleistung entsprechend gefördert werden. Außerdem ist es gerade durch ein solches Ausleseverfahren möglich, immer mehr die negativen Elemente von den übrigen abzusondern.

### Schl u ß b e m e r k u n g e n

Ein jeder, der mit dem Einsatz der Ostarbeiter, insbesondere aber mit ihrer Betreuung zu tun hat, denke immer wieder an die zweifache Bedeutung des Ausländereinsatzes:

1. Die Arbeitskräfte sollen im Rahmen der deutschen Kriegsproduktion zur größtmöglichen Leistung kommen.
2. Sie sollen den deutschen Menschen, die deutsche Mentalität und die deutsche politische Grundhaltung kennenlernen, um später nach der Rückkehr in ihre Heimat verständige Mithelfer bei der gewaltigen Neuordnung des gesamten europäischen Raumes zu sein.

Beides läßt sich im Kriege nur erreichen durch eine vernünftige Behandlung und zweckentsprechende Betreuung. Mehr und mehr müssen die als richtig erkannten Wege auf dem Gebiet der Betreuung befolgt werden. Insbesondere muß auch die Behandlung der Ostarbeiter diesen Gesichtspunkten immer mehr Rechnung tragen.

